STATUTEN

UND REGLEMENT FÜR DIE ASSOZIIERTEN LAIEN

DER FÖDERATION REGNUM CHRISTI

REGNUM CHRISTI

STATUTEN
UND REGLEMENT FÜR
DIE ASSOZIIERTEN LAIEN

DER FÖDERATION
REGNUM CHRISTI

Rom, 2019

STATUTEN DER FÖDERATION REGNUM CHRISTI

Vorwort 6
Erster Teil. Identität, Mitglieder und Aktivitäten 9
Kapitel 1. Wesen, Zusammensetzung und Ziele 9
Kapitel 2. Grundlagen 12
Kapitel 3. Das apostolische Wirken 21
Zweiter Teil. Organisation, Autorität und Verwaltung 29
Kapitel 4. Allgemeine Kriterien 29
Kapitel 5. Die Autorität in der Föderation 32
Kapitel 6. Verwaltung, Ökonomie und Mitverantwortung im wirtschaftlichen Bereich 41
Kapitel 7. Das Eigenrecht ist zu befolgen 44
Kapitel 8. Erweiterung, Änderung und Auflösung 44
Kapitel 9. Konfliktlösung 45

REGLEMENT DER LAIEN DER FÖDERATION REGNUM CHRISTI

Erster Teil. Die Laienmitglieder des Regnum Christi 47
Kapitel 1. Identität und Lebensstil 47
Kapitel 2. Assoziierung der Laienmitglieder mit der Föderation 53
Kapitel 3. Besondere Arten der Hingabe 56
Kapitel 4. Strukturen und Funktionen im Dienst an den Mitgliedern 58
Kapitel 5. Teilhabe der Laien in den Leitungsorganen der Föderation 60
Zweiter Teil. Die Priester, Diakone und Seminaristen des Weltklerus im Regnum Christi 63

STATUTEN
DER FÖDERATION
REGNUM CHRISTI

Der Heilige Stuhl hat die Regnum Christi-Föderation am 31. Mai 2019 errichtet und an diesem Tag auch die Statuten der Föderation *„ad experimentum* (auf Probe) für fünf Jahre“ genehmigt. Am Ende dieses Zeitraums hat der Generalkonvent des Regnum Christi 2024 die Umsetzung und die Lebendigkeit der Statuten bis dahin bewertet und bestätigt, dass sie das Charisma und die Funktionsweise der Föderation angemessen zum Ausdruck bringen und zum jetzigen Zeitpunkt keiner Änderung bedürfen. Die vom Generalkonvent angenommene Resolution wurde dem Heiligen Stuhl mit der Bitte um endgültige Genehmigung der Statuten vorgelegt. Der Heilige Stuhl hat diesen Antrag geprüft und mit der Antwort (Reskript) des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 16. Dezember 2024 die endgültige Genehmigung des Textes der Statuten erteilt.

© 2025 Regnum Christi-Föderation.
Deutsche Übersetzung des spanischen Originaltextes.

VORWORT

1. Das Regnum Christi entstand als eine Apostolatsbewegung innerhalb der katholischen Kirche. Es möchte das Reich Christi vergegenwärtigen, indem seine Mitglieder ihren Weg der Heiligung gehen und einzeln oder gemeinsam apostolisch wirken. So soll Christus im Herzen der Menschen und in der Gesellschaft herrschen.

2. Die ersten Laiengruppen des Regnum Christi entstanden ab 1968. Priester der Legionäre Christi luden Laien ein, an dieser Spiritualität teilzuhaben; sie bildeten sie aus und leiteten sie an. Bei den Laien selbst war eine eigene Dynamik zu spüren: großzügig machten sie sich diesen Impuls zu eigen. All diese Männer und Frauen haben Teil an demselben Charisma, sind beseelt vom selben Geist und derselben Mission. Jeder lebt danach in seinem eigenen Lebensstand. Sie sind sich ihrer in der Taufe begründeten Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat bewusst. Sie nehmen einen Ruf Gottes wahr, Apostel zu sein und andere dafür zu befähigen: apostolisch gesinnte Menschen[1] mit christlichem Leadership, die Jesus Christus, der Kirche und der Gesellschaft dienen. Dieser Wunsch zu evangelisieren, zeigt sich in den Apostolatswerken und im Einsatz für das Wohl der Menschen.

3. Aus diesem Gründungsimpuls gingen unterschiedliche Arten der Weihe an Gott hervor. Einige Frauen und Männer weihen sich Christus ganz und gar.[2] Sie versprechen öffentlich vor Gott, die evangelischen Räte Armut, Keuschheit und Gehorsam zu leben. Diese Gruppen sind inzwischen institutionell und apostolisch gereift.

[1] Im spanischen Original steht der Ausdruck „líderes cristianos“. Der Begriff „líder“ hat im spanischen eine reiche und weite Bedeutung. Grundsätzlich weist er auf eine soziologische Realität hin, dass wir alle nämlich auf einander Einfluss nehmen (bewusst oder unbewusst, im Großen oder im Kleinen). Der „líder“ ist ein Mensch, der seinen Einfluss bewusst ausübt. In unserem Fall zum Guten. „líder“ kann also z.B. eine Mutter sein, die „Einfluss“ auf ihre Kinder ausübt; ein Schüler, der in der Klasse durch seine Art die anderen beeinflusst; ein Leiter eines Unternehmens, der Mitarbeiter unter sich hat; ein Katechet in der Pfarrei; ein Jugendlicher, der in der Gruppe das Sagen hat, usw. Alles das und noch mehr steckt in dem Wort „líder“. Die Übersetzung „Leiter“ greift zu kurz. Vgl. auch die Nummer über diese Fähigkeit, andere positiv zu beeinflussen, die hier „leadership“ genannt wird (Nr. 33 1-4).

[2] Gottgeweihte Männer und gottgeweihte Frauen.

4. Heute besteht die geistliche Familie des Regnum Christi aus Laien, gottgeweihten Männern und Frauen, Ordensleuten und Priestern der Legionäre Christi sowie Seminaristen, Diakonen und Priestern des Diözesanklerus. Alle gehören zu einem Leib (vgl. 1Kor 12,12-29), jeder lebt nach seiner Berufung, alle setzen sich für die gemeinsame Aufgabe ein.

5. Die Leitung des Regnum Christi oblag über Jahrzehnte hinweg den Legionären Christi. So war es auch in den vom Heiligen Stuhl 2004 approbierten Statuten des Regnum Christi festgelegt. Im Jahr 2012 jedoch verlieh der päpstliche Delegat Kardinal Velasio De Paolis CS den gottgeweihten Männern und Frauen Eigenständigkeit in ihrer Leitung und ihrem internen Leben als Organisation. 2013 genehmigte er die Statuten dieser „Vereinigungen von Gläubigen". Die kirchenrechtliche Anerkennung und die rechtliche Ausgestaltung ihrer Zugehörigkeit zum Regnum Christi blieben indes noch offen. Am 25. November 2018, dem Christkönigs- und Patronatsfest des Regnum Christi, erfolgte ein weiterer Schritt in diese Richtung, als beide Vereinigungen als „Gesellschaften Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts" errichtet wurden.

6. Auf der Suche nach einer kirchenrechtlichen Gestalt durchliefen alle Teile des Regnum Christi von 2014 bis 2018 einen Lern- und Unterscheidungsprozess. Dabei begleitete sie der päpstliche Assistent Pater Gianfranco Ghirlanda SJ. Die geeignete kirchenrechtliche Gestalt sollte drei Grundsätze wahren:

- die geistliche Einheit und apostolische Zusammenarbeit aller Teile
- die Identität und legitime Eigenständigkeit der drei geistlichen Institute
- den Laien im Regnum Christi ermöglichen, dieser Apostolatsgemeinschaft auf kirchenrechtlich anerkannte Weise anzugehören.

Um diese Ziele zu erreichen, schließen sich nun die Kongregation der Legionäre Christi, die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer des Regnum Christi in der „Regnum Christi-Föderation" zusammen.

Dieser Föderation können sich einzeln weitere Gläubige anschließen[3], die von demselben Geist und missionarischen Ideal beseelt sind. Wesen und Zusammensetzung, Ziele und Aktivitäten der Föderation richten sich nach diesen Statuten.

7. Diese neue kirchenrechtliche Form des Regnum Christi als Föderation geht aus einem Weg der Erneuerung und Reifung innerhalb der Kirche hervor, den alle Institute und Mitglieder durchlaufen haben und weiter durchlaufen. Wir danken Gott und der Kirche für diesen weiteren Schritt nach vorne. Er ermöglicht uns, klarer auszudrücken, dass wir eine Gemeinschaft sind und alle in ihr Mitverantwortung tragen. Er verleiht uns einen neuen Antrieb für die Aufgabe, Christi Reich in der Welt gegenwärtig zu machen.

[3] Der kirchenrechtliche Fachausdruck lautet „assoziieren“.

Erster Teil. Identität, Mitglieder und Aktivitäten der Regnum Christi-Föderation

Kapitel 1. Wesen, Zusammensetzung und Ziele

Wesen und Zusammensetzung der Einrichtung

1. §1. Die Regnum Christi-Föderation besteht aus:

- der Kongregation der Legionäre Christi,
- der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und
- der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer des Regnum Christi.

§2. Diese Institutionen bewahren ihre je eigene Identität, ihre Zielsetzungen und die rechtmäßige Eigenständigkeit, wie diese vom Kirchenrecht und ihren jeweiligen Konstitutionen vorgegeben sind.

§3. Die Regnum Christi-Föderation ist eine juristische Person öffentlichen Rechts.

Die sich anschließenden Gläubigen

2. Weitere Gläubige können sich der Föderation als Einzelpersonen anschließen. Sie werden dafür von den Sektionsleitern zugelassen. Dabei halten wir uns an ein eigenes Reglement, das vom Generalkonvent der Föderation genehmigt worden ist.

Anschließen können sich:

1.° Laien, die dem Ruf folgen wollen, ihr Taufversprechen inmitten der Welt in Fülle zu leben, und zwar in demselben Geist und in denselben Aufgaben, die dieser Föderation zu eigen sind.

2.° Priester, Diakone und Seminaristen aus den Diözesen.

Das Regnum Christi

3. Dem Regnum Christi als geistlicher Familie und Apostolatsgemeinschaft gehören an:

- die Kongregation der Legionäre Christi
- die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen

- die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer
- sowie einzelne der Föderation angeschlossene Gläubige[4]

Ziele der Föderation

4. Die Föderation als solche verfolgt folgenden Zweck:

1.° eine kirchenrechtliche Form zu bieten, die sowohl die Einheit aller im selben Charisma ausdrückt als auch die Identität jeder einzelnen Institution respektiert;

2.° das gemeinsame Erbe des Charismas zu bewahren, zu vertiefen und zu fördern;

3.° die gemeinsame Mission voranzubringen, um der Kirche und der Gesellschaft zu dienen;

4.° die Zusammenarbeit der föderierten Institutionen[5] im Apostolat zu fördern;

5.° das Apostolat der Föderation zu leiten;

6.° die Gemeinschaft zu fördern und die Einheit aller untereinander zu wahren;

7.° die Teilhabe der Laien[6] im Regnum Christi zu regeln und zu leiten und ihre Ausbildung zu gewährleisten;

8.° die Berufungen der Institutionen und Laien zu fördern, zu entfalten und wachsen zu lassen;

[4] Die spanische Originalversion und die wörtliche Übersetzung am Anhang nutzen immer wieder die Formulierung „die föderierten Institutionen und die angeschlossenen Laien“, um die Gesamtheit des Regnum Christi auszudrücken. Um der besseren Leserlichkeit und Einfachheit willen übersetzen wir diesen Ausdruck von nun an mit „wir“ oder „das Regnum Christi (als Ganzes)“.

[5] Die drei „föderierten Institutionen“ sind: die Legionäre Christi, die Gottgeweihten Männer des Regnum Christi und die Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi.

[6] Um der Leserlichkeit und Einfachheit willen übersetzen wir den Ausdruck „angeschlossene Laien“ mit „Laien“.

9.° den föderierten Institutionen nach dem Subsidiaritätsprinzip[7] Hilfe zu leisten und die Solidarität unter den Regionen, Sektionen und Werken zu fördern.

Der Beitrag jeder föderierten Institution und der assoziierten Gläubigen

5. Alle vier Berufungen tragen zum Wohl und zur Bereicherung aller bei:

§1. Die Mitglieder der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi tragen die Gabe ihrer Weihe im Laienstand bei. Von ihrer weiblichen Identität her geben sie sich vollkommen und ausschließlich der Liebe Christi hin. Dadurch

- sind sie Zeichen des Reiches Christi inmitten der Welt;
- fördern sie die Gemeinschaft, schützen und bewahren sie;
- gehen sie auf die Menschen in deren konkreter Lebenswirklichkeit zu;
- beginnen sie jene Unternehmungen, die am besten der Errichtung des Reiches Christi dienen.

§2. Die Mitglieder der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer des Regnum Christi bringen das Geschenk ihrer eigenen Weihe im weltlichen Laienstand mit ein.

- Sie legen ein prophetisches Zeugnis ab, denn sie leben in der Welt, ohne von der Welt zu sein.
- Sie gestalten ihr weltliches Umfeld nach dem Evangelium.
- Sie stehen dem Regnum Christi, der Kirche und den Menschen fachlich kompetent, bereitwillig, in Nächstenliebe und voller Freude zur Verfügung.
- Sie fördern brüderliche Gemeinschaft unter allen und beten für sie.
- Sie leben das Geheimnis Christi, der einerseits dem Vater geweiht und gleichzeitig den Menschen nahe ist, als einer von ihnen. Durch die Darbringung ihres Lebens, ihrer Arbeit und ihres Wortes verkünden sie ihnen das Reich.

[7] „Subsidiarität“ ist ein Prinzip der Soziallehre der Kirche. Es sagt aus, dass eine übergeordnete Instanz 1) der untergeordneten nur dann zu Hilfe kommen soll, wenn sie Hilfe benötig 2) dieser Instanz dann aber auch wirklich zu Hilfe kommen soll. Einfach ausgedrückt: „Wenn du es selber schaffst, mach es selber. Wenn nicht, dann helfe ich dir.“

§3. Die Legionäre Christi tragen durch ihre Ordensweihe das Zeugnis ihrer Hingabe an Jesus Christus und ihre volle Verfügbarkeit für die Verwirklichung der gemeinsamen Sendung bei. Als Priester vergegenwärtigen sie Christus, den Priester und guten Hirten.

- Sie predigen, spenden die Sakramente und begleiten die Menschen geistlich.
- Gemeinsam mit allen wirken sie daran mit, dass die Laien ganzheitlich ausgebildet und im Apostolat geleitet werden und immer mehr evangelisierend denken und handeln. Sie helfen ihnen, ihre Berufung als Getaufte in Fülle zu leben und ihre christlichen Führungs- und Leitungsqualitäten zu entfalten.
- Sie errichten Institutionen und beginnen Aktivitäten, die durch ihre Breiten- und Tiefenwirkung besonders dazu beitragen, das Reich Christi in der Gesellschaft aufzubauen.

§4. Die angeschlossenen Gläubigen tragen ihr „Mitten-in-der-Welt-Sein“ und ihr apostolisches Wirken bei. Durch sie bleibt Christus mitten in der Welt gegenwärtig. Sie streben danach, die Welt und ihr Umfeld nach dem Evangelium umzugestalten, vor allem in der Familie, im Beruf und im gesellschaftlichen Leben.

Kapitel 2. Grundlagen der Regnum Christi-Föderation

Artikel 1. Geistliche Grundlagen

Geistliches Fundament

6. Wir erkennen in der Tatsache, dass wir Mitglieder des Regnum Christi so tief geeint leben und dadurch Zeugen für die Liebe Jesu Christi sind, ein besonderes Vorhaben Gottes.

Wir alle nehmen an derselben Spiritualität und Sendung teil und leben sie gemäß der eigenen Identität und Berufung, so wie sie im jeweiligen „Eigenrecht“[8] zum Ausdruck kommt.

[8] „Eigenrecht“ ist ein kirchenrechtlicher Fachausdruck. Das Kirchenrecht der Weltkirche gilt für alle katholischen Menschen und Gruppen und regelt kircheninterne Belange wie die Ernennung von Bischöfen, die Zuständigkeit des Pfarrers, den Empfang der Sakramente

Diese geistliche Grundlage muss die Gremien der Föderation auf den unterschiedlichen Ebenen[9] in den mannigfachen örtlichen und zeitlichen Umständen und Veränderungen inspirieren und leiten.

Das höchste und letzte Ziel

7. Wir wollen Gott ehren und das Reich Christi in den Herzen der Menschen und der Gesellschaft vergegenwärtigen.

Das tun wir, indem wir

- nach Heiligkeit in unseren gottgegebenen Lebensumständen und unserem Stand streben.
- individuell und gemeinsam apostolisch wirken.

Unser Auftrag

8. Wir verwirklichen unseren Auftrag, indem wir folgendes Geheimnis des Lebens Christi vergegenwärtigen:

- er geht auf die Menschen zu,
- er offenbart ihnen seine Liebe,
- er sammelt sie,
- er befähigt sie als Apostel und Menschen mit christlichem Leadership[10],
- er sendet sie und
- er begleitet sie,

damit sie mitarbeiten, um die Menschen und die Gesellschaft zu evangelisieren.

usw. Diese Regeln und Normen sind in einem Gesetzbuch der Katholischen Kirche (dem CIC) festgehalten und werden „Universalrecht“ genannt. Darüber hinaus gibt es aber auch rechtliche Bestimmungen, die sich eine kirchliche Gruppierung selbst gibt. Diese Bestimmungen nennt man das „Eigenrecht“. Mit anderen Worten sind es die Statuten und Zusatznormen, die für eine bestimmte Gruppe (wie z.B. für die Legionäre Christ oder die Gottgeweihten Frauen bzw. Männer oder die Föderation) gelten.

[9] Wir unterscheiden drei Ebenen: die internationale, die territoriale und die regionale. Siehe auch Nr. 53 und 54.

[10] Vgl. Fußnote 1 und Nr. 33.

Apostolische Fruchtbarkeit

9. Wir sind uns bewusst, dass das Reich Gottes[11] ein Geschenk ist und wir es nicht mit ausschließlich menschlichen Kräften errichten können. Daher wollen wir immer mit Christus und seiner Kirche vereint bleiben, wie die Rebe am Weinstock (vgl. Joh 15,5). Wir wissen als Mitarbeiter und Jünger Jesu, dass jedes apostolische Handeln daraus hervorgehen muss, dass wir beten, mit Jesus unser Kreuz tragen, selbstlos und uneigennützig dienen, dem Wirken der Gnade vertrauen und Zeugnis eines echt christlichen Lebens geben.

Ein bestimmter Stil der Hingabe

10. Die persönliche Erfahrung der Liebe Christi bewirkt in uns ein inneres Drängen („caritas Christi urget nos“, 2 Kor 5,14): Wir wollen uns leidenschaftlich dafür einsetzen, dass sein Reich gegenwärtig wird. Diese Leidenschaft bringt uns dazu, folgenden Lebensstil anzunehmen:

1.° Als Teil der Nachfolge Christi stellen wir uns dem geistlichen Kampf. Dabei gibt uns seine „Liebe bis zur Vollendung“ (vgl. Joh 13,1) die Kraft, geduldig und voller Gottvertrauen gegen das Böse und die Sünde[12] zu kämpfen, sowohl im eigenen Leben als auch in der Gesellschaft.

2.° Mit großmütigem Herzen, Enthusiasmus und Kreativität beginnen wir jene Aktivitäten und Unternehmungen, die das Reich Gottes tiefer und mit

[11] „Reich Gottes” ist ein Begriff, den Jesus in den Evangelien öfter verwendet (z.B. „Das Reich Gottes ist mitten unter euch“ [Lk 17,20], „Das Reich Gottes ist nahe“ [Mt 4,17]). Es hat mehrere Bedeutungen, je nach Umfang und Zielrichtung: das Reich Gottes (wörtlich übersetzt besser als „die [Königs]Herrschaft Gottes“) im einzelnen Menschen, in einer Gesellschaft, in der Kirche und im Himmel. Es bedeutet, dass Gott durch sein Wirken den Menschen innerlich verändert und zu seinem Abbild der Liebe und Wahrheit in der Welt macht. Wenn das mit mehreren Menschen an einem Ort geschieht, bewirken sie gemeinsam in der Gesellschaft einen Wandel und das Reich Gottes beginnt, Wirklichkeit zu werden. Die Kirche sollte das Reich Gottes in dieser Welt sein. Und schließlich ist die Vollendung dieser liebenden Gottesherrschaft gemeint, die wir im Himmel im ewigen Leben bei Gott erfahren werden.

[12] Sünde: Das griechische Wort bedeutet „das Ziel verfehlen“ oder „sich verlaufen“. Wir nennen das Sünde, was im Menschen nicht den rechten Weg auf Gott hin gefunden hat und in der Liebe seine Motivation findet, sondern aus falscher Eigenliebe oder anderen unguten Motiven heraus gedacht, geredet, getan oder unterlassen wird („Ich habe Gutes unterlassen… gesündigt in Gedanken, Worten und Werken“).

mehr Breitenwirkung vergegenwärtigen.

3.° Wir stellen uns den drängenden Nöten von Gesellschaft und Kirche.

4.° Wir gehen die Herausforderungen im eigenen Leben und im Apostolat entschieden und kraftvoll an.

5.° Wir ergreifen mutig die Gelegenheiten, die Liebe Christi im Alltag zu verkünden.

6.° Wir erfüllen verantwortlich unsere Pflichten. Wir geben unser Bestes in Studium, Ausbildung oder Arbeit.

Unser apostolisches Wirken

11. Wir schließen keine apostolische Tätigkeit aus. Allerdings wollen wir uns im eigenen Umfeld besonders dort einsetzen, wo die Bedürfnisse für eine Evangelisierung am größten sind. Deshalb unternehmen wir Initiativen und errichten bzw. führen apostolische Werke[13], die vor allem zu einem der folgenden Bereiche gehören:

- Glaubensverkündigung und Verbreitung der katholischen Lehre
- christliche Erziehung und Bildung der Kinder, Heranwachsenden und Jugendlichen
- Ehe und Familie
- Berufungspastoral
- Evangelisierung der Berufswelt, der Kultur und der Medien
- Förderung der sozialen Gerechtigkeit und
- Werke der Barmherzigkeit.

Christus als Mitte

12. Jesus Christus steht im Mittelpunkt unserer Spiritualität. Diese geht aus der Erfahrung seiner Liebe hervor. Wir wollen unserem Freund und Herrn antworten, und zwar mit einer persönlichen, konkreten, leidenschaftlichen und treuen Liebe. Durch das Wirken des Heiligen Geistes sind wir „Söhne

[13] Wir unterscheiden drei Arten von Apostolaten: Veranstaltungen, Programme und Werke (vgl. Nr. 40).

im Sohn“ (vgl. Gal 4,47)[14]. Dieser Sohn wird Mitte, Maßstab und Vorbild unseres Lebens. Wir lernen, ihm zu begegnen im Evangelium, in der Eucharistie, im Kreuz und im Nächsten.

Eine Spiritualität des Reiches Christi

13. Das Reich Christi ist das Ideal, das uns inspiriert und leitet. Wir bezeugen und verkündigen es und wollen, dass es wächst. Unser Motto „Christus unser König, dein Reich komme!“ drückt diesen Wunsch aus. Deshalb

1.° wollen wir uns in unserem Herzen und unserem Handeln „mit Christus bekleiden“[15]. Er soll durch unsere schrittweise Gleichgestaltung mit ihm in unserem Leben herrschen.

2.° lassen wir uns von seiner Liebe zu den Menschen durchdringen. Er soll in allen Menschen und in der Gesellschaft herrschen.

Die „Lieben“, die uns beseelen

14. Christus hat uns die in seinem Innern brennende Liebe offenbart. Er lädt uns ein, ihn und all das, was ihm am Herzen liegt, zu lieben:

- seinen Vater, der ihn sendet, um uns zu erlösen
- Maria, seine und unsere Mutter
- die Kirche, seinen mystischen Leib und den Papst
- die Menschen, seine Brüder und Schwestern, für die er sein Leben gibt
- die geistliche Familie Regnum Christi, die ein Weg ist, sein Reich in uns und der Gesellschaft zu vergegenwärtigen.

Liebe zu Maria

15. Am Fuß des Kreuzes hat uns Jesus im Lieblingsjüngers Johannes Maria als Mutter gegeben. Wir lieben sie als ihre Kinder: Wir vertrauen uns ihrer mütterlichen Fürsorge an und wollen sie in ihren Tugenden nachahmen. Sie formt als Königin der Apostel unsere Apostelherzen und tritt dafür ein, dass

[14] Jesus ist der einzige und wahre Sohn Gottes. Da er aber Mensch geworden ist und somit unser „Bruder“ im Menschsein, sind wir durch ihn Kinder Gottes geworden. Das bedeutet, „Sohn im Sohn“ zu werden. Durch den wahren Sohn Jesus sind auch wir Söhne (Kinder) Gottes geworden.

[15] Vgl. Röm 13,14 „Zieht den Herrn Jesus Christus an…“; Gal, 3,27 „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft worden seid, ihr habt Christus angezogen“.

unser Apostolat fruchtbar wird.

Liebe zur Kirche

16. Die Kirche ist Keim und Beginn des Reiches Gottes auf dieser Erde. Wir lieben sie und wollen lebendige Glieder in diesem Leib sein. Wir arbeiten in ihr mit, um der Welt das Evangelium zu bringen. Wir stehen liebevoll und gehorsam an der Seite des Papstes und der Bischöfe. Wir bemühen uns, ihre Lehren zu kennen und zu verbreiten, ihre Initiativen mitzutragen und die Ortskirche zu unterstützen.

Liebe zu den Menschen

17. Jesus liebte die Seinen, die in der Welt waren, bis zur Vollendung (vgl. Joh 13,1). Diese Gesinnung machen wir uns zu eigen. Deshalb

1.° erkennen wir die Würde und den absoluten Wert jedes Menschen an.

2.° wollen wir ihre materiellen und geistlichen Nöte und Bedürfnisse stillen.

3.° wirken wir mit Christus zusammen, damit unsre Brüder und Schwestern ihn kennenlernen, in ihm der Fülle ihres Lebens begegnen und das ewige Heil finden.

Liebe zum Regnum Christi

18. Wir lieben das Regnum Christi als geistliche Familie. Sie ist das Geschenk Gottes, durch das wir Christus begegnen, in der Freundschaft und Vertrautheit mit ihm wachsen und – gemeinsam mit anderen – seine Apostel sind.

Der Heilige Geist

19. Der Heilige Geist – Tröster und „süßer Gast unserer Seele“[16] – leitet uns und bewirkt, dass wir in Christus umgestaltet werden und das Apostolat fruchtbar wird. Deshalb leben wir vertraut mit ihm und wollen seinen Inspirationen und Eingebungen treu folgen. So gehen wir freimütig auf dem Pfad des Willens Gottes.

[16] Aus dem lateinischen Hymnus „Veni Sancte Spiritus“: „Consolator optimae, dulcis hospes animae“ (höchster Tröster, süßer Seelengast).

Kontemplativ und evangelisierend

20. Wir sind kontemplativ und evangelisierend.

1.° Kontemplativ, weil wir Christus und seine Liebe in uns, in den Nächsten und in der Welt entdecken. Wir wollen innerliche Menschen sein, die das Gebet lieben. Wir sind uns bewusst, dass Gottes Wirken bei unserer Heiligung und im Apostolat den ersten Rang einnimmt.

2.° Evangelisierend, weil wir als missionarische Jünger das Reich Gottes verkünden und das Licht des Evangeliums in die ganze Welt tragen. Dazu drängt uns der Wunsch Jesu, das Feuer der Liebe Gottes in den Menschen zu entzünden.

Sinn für Zeit und Ewigkeit

21. Die Gemeinschaft mit Gott in der Zeit nimmt die Ewigkeit vorweg und vergegenwärtigt im Hier und Jetzt das Himmelreich. Das Leben vergeht sehr schnell. Deshalb nutzen wir die uns zur Verfügung stehende Zeit wie ein Geschenk: Wir vereinen uns aus Liebe mit dem Heilsplan des Vaters und verwirklichen auf diese Weise unsere Berufung in Fülle.

Liturgie und Eucharistie

22. Unser Leben – auch das Apostolat – soll eine ständige Liturgie zur Ehre Gottes sein. So werden wir mit dem auferstandenen Christus eins, der mit seinem Leben den Vater stets lobt und sich ihm schenkt. Dieses liturgische Leben findet in der Eucharistie seine Mitte und bringt als Frucht die Gemeinschaft mit Gott und den Brüdern und Schwestern hervor.

Die Königstugend der Nächstenliebe

23. §1. Für uns stellt die Nächstenliebe die „Königstugend“ und das Echtheitssiegel christlichen Lebens dar. Denn Christus hat uns das neue Gebot gegeben: „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34).

§2. Die Nächstenliebe schließt in sich die ausnahmslose und feinfühlige Hingabe an den Nächsten ein, die erfinderische und selbstlose Hilfsbereitschaft, gütige und bescheidene Umgangsformen, eine barmherzige Haltung angesichts der Schwäche der Menschen, die gute Nachrede, Vergebung und Versöhnung.

Die theologischen Tugenden[17]

24. Wir gründen unser inneres Leben und das Apostolat auf den theologischen Tugenden: ein leuchtender und wirksamer Glaube, feste und freudige Hoffnung und großzügige Liebe, die alle einschließt.

Demut und Aufrichtigkeit

25. §1. Christus war sich bewusst, dass er alles vom Vater erhalten hat. Diese Demut wollen wir nachahmen. Daher leben wir in aller Schlichtheit die Wahrheit, dass wir Geschöpfe und Kinder sind, die der Barmherzigkeit und der Gnade bedürfen. Wir vertrauen dabei völlig auf seine unverbrüchliche Liebe.

§2. Uns ist die Aufrichtigkeit wichtig: Wir gehen mit Gott und den Mitmenschen aufrichtig und wahrhaftig um. Unser Glaube und unser Handeln sollen immer mehr übereinstimmen. Wir stehen treu zu unserem Wort und richten unser Tun an unserem Gewissen aus, das wir gemäß den Prinzipien der „rechten Vernunft“[18] und des Evangeliums bilden.

Menschliche und soziale Tugenden

26. Dadurch, dass Gott ein Mensch geworden ist, hat er allem Menschlichen eine neue Würde verliehen. Christus ist der „neue Mensch“ (Kol 3,10). Daher schätzen wir die menschlichen und sozialen Tugenden. Wir bemühen uns, klug zu handeln, erfüllen verantwortlich unsere Aufgaben und Pflichten, bilden unseren Verstand, unseren Willen und unsere Gefühlswelt.

[17] Diese Tugenden werden auch „göttliche Tugenden“ genannt. Glaube, Hoffnung und Liebe haben Gott zum direkten Ziel und nur seine Gnade kann sie wahrhaft wachsen lassen. Daher der Name „göttliche“ Tugenden.

[18] Als „rechte Vernunft“ wird die menschliche Vernunft bezeichnet, insofern sie sich auf richtige („rechte“) Art und Weise an der Wahrheit und den objektiven Erkenntnissen und Normen orientiert.

Art. 2 Die Gemeinschaft[19]

Grundlagen der Gemeinschaft

27. Der Vater, der Sohn und der Heilige Geist haben uns in der einen großen Familie der Kirche zusammengerufen. Da wir durch eine gemeinsame Berufung zum Regnum Christi noch inniger vereint sind, fördern wir den Teamgeist und wollen eins sein in Herzen, Idealen, Mühen und Vorsätze. Wir fördern Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter allen, denn Gemeinschaft ist missionarisch und die Mission ist gemeinschaftlich.

Mitverantwortung und gegenseitige Ergänzung

28. §1. Jeder von uns hat seine eigene Würde und trägt Mitverantwortung, unser Charisma als Erbe zu bewahren.

§2. Die unterschiedlichen Berufungen und ihre jeweilige Art, den allen anvertrauten Geist und die Mission zu leben, ergänzen und bereichern sich. Jeder bringt für den ganzen Leib seinen eigenen Beitrag und schätzt den der anderen.

Die Gemeinschaft fördern

29. §1. Um echte Gemeinschaft zu fördern, ist Folgendes unabdingbar:

1.° Das beharrliche Gebet. Dabei vereinen wir uns mit Christus, der den Vater bittet, dass „alle eins seien“ (vgl. Joh 17,21).

2.° Zuhören und den Dialog schätzen. Denn diesen Weg, der dem Menschen als Beziehungswesen entspricht, wollte Gott als Auftrag für die Kirche und uns selbst.

3.° Reife geschwisterliche Beziehungen leben. Gott ist im anderen gegenwärtig. Daher sollen die Freuden und Leiden des anderen unsere eigenen werden. Wir wollen die persönlichen Gaben des Einzelnen schätzen und uns mit Liebe gegenseitig tragen (vgl. Kol 3,13). Wir weisen Rivalitäten, Misstrauen und Neid zurück.

[19] „Communio“ ist ein Begriff, der in der Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil eine besondere Rolle spielt. Er möchte das ausdrücken, was die göttliche Dreifaltigkeit uns zeigt: innige Gemeinschaft, innere Einheit von Idealen und Haltungen, und das als selbstständige Individuen.

4.° Wir schätzen die Leitungsaufgabe als Dienst an der Gemeinschaft und der Mission. Wir respektieren jene, die sie ausüben und arbeiten mit ihnen zusammen.

5.° Die Internationalität ist Zeichen der Universalität des Reiches Gottes und eine Kraft für die Evangelisierung in einer globalisierten Welt.

§2. Um die Gemeinschaft auf regionaler, territorialer und internationaler Ebene zu fördern, eignen sich besonders die Begegnungen der Mitglieder verschiedener Berufungen. Diese Treffen können spiritueller Natur sein oder der Weiterbildung bzw. dem Apostolat dienen.

Geeignete Ausbildung

30. §1. Da wir Geist und Mission gemeinsam haben, muss die Ausbildung aller die daraus resultierenden charakteristischen Züge und Ansprüche berücksichtigen. Die Ausbildung muss darauf abzielen und helfen, dass wir

- in Christus den Sinn unseres Lebens entdecken;
- ihm gleichgestaltet werden;
- unseren Auftrag erfüllen.

Die Ausbildung muss ganzheitlich sein und alle Dimensionen der Person umfassen.

§2. Für die Ausbildung der Mitglieder der föderierten Institutionen[20] ist die jeweilige Institution verantwortlich. Diese Ausbildung muss auch jene Inhalte berücksichtigen, die im Eigenrecht der Föderation zum Ausdruck kommen.

§3. Wie die Laien ausgebildet werden sollen (Inhalte und Leitung), liegt in der Verantwortung der Instanzen der Föderation.

§4. Die Föderation soll auch die ein oder andere gemeinsame Ausbildungsinstanz fördern.

Kapitel 3. Das apostolische Wirken der Regnum Christi-Föderation

31. Gemäß Nr. 4,4º besteht eines der Ziele der Föderation darin, im apostolischen Wirken die Zusammenarbeit zu fördern. Diese richtet und entfaltet sich nach dem jeweiligen Eigenrecht unter der Autorität der entsprechenden

[20] Legionäre Christi, Gottgeweihte Männer und Gottgeweihte Frauen.

Oberen. Außerdem unterhält und leitet die Föderation gemäß Nr. 4,5º ein eigenes apostolisches Wirken, so wie es in diesen Statuten geregelt ist.

Artikel 1. Prinzipien des apostolischen Wirkens

Einführung zu den Prinzipien des apostolischen Wirkens

32. Wir sind vom Wunsch beseelt, das Reich Christi zu vergegenwärtigen, damit es die Gesellschaft erneuert. Im Bewusstsein, dass Gott auf die freiwillige Mitarbeit der Menschen baut, um seinen Heilsplan zu verwirklichen, machen wir uns im Licht der Nr. 8-10 einige Prinzipien zu eigenen, die helfen, die richtigen Apostolate zu wählen und sie gut durchzuführen.

Leadership[21]

33. Gemeinsam bilden wir als Regnum Christi Apostel aus. Darin besteht unser Auftrag.

1.° Deshalb soll jeder das ihm eigene Leadership entfalten, d.h. seine Fähigkeit, Andere zu inspirieren, zu leiten und auszubilden. Dadurch dienen wir nach dem Vorbild Jesu den anderen.

2.° Im apostolischen Wirken helfen wir den anderen, diese Fähigkeit ebenfalls zu entfalten.

3.° Wir evangelisieren nach Möglichkeit auch jene Menschen, die in verschiedenen sozialen Bereichen besondere Verantwortung ausüben.

4.º Wir alle, und insbesondere jene von uns, die in der Gesellschaft Verantwortung tragen, sollen Zeugen der Wahrheit und des neuen Lebens des Evangeliums sein und in christlicher Liebe dem Gemeinwohl dienen.

[21] „liderazgo“ (leadership) ist innerhalb des Regnum Christi ein wichtiger Begriff bzgl. der Entfaltung der Persönlichkeit. Diese Fähigkeit des leaderships ermöglicht den Menschen, ihr gottgegebenes Potential zu entfalten und dadurch den anderen besser zu dienen. Im Deutschen findet sich dafür kein einzelnes passendes Wort, da es zahlreiche Aspekte umfasst. Mögliche Übersetzungen und Bedeutungselemente wären Führungskraft, Leiterschaft, Führungsfähigkeit, positiven Einfluss ausüben, motivieren, inspirieren. Es gibt viele verschiedene Formen dieser Fähigkeit, die sich ergänzen. Wir nutzen der Einfachheit halber das englische Wort „leadership“, weil es dem spanischen ähnlich ist. In Nr. 33 wird das Konzept beschrieben und erklärt.

Von Person zu Person

34. Christus predigte nicht nur zu Scharen von Menschen. Er ging auch auf Einzelne zu, und zwar dort, wo sich ihr Alltag abspielte. Deshalb bevorzugen wir jene Aktivitäten, die den persönlichen Kontakt fördern und führen sie entsprechend durch.

Persönliche und geistliche Begleitung[22]

35. §1. Wir wollen überzeugte Apostel ausbilden, die nach der Fülle des Lebens in Christus streben. Das bedarf der Begleitung. Wir verstehen darunter die nahe, beständige und selbstlose persönliche Zuwendung. Die Begleitung will dem Einzelnen helfen, auf die Fragen und Herausforderungen, auf die er im Lauf seines menschlichen und geistlichen Wachstums trifft, zu antworten. Dies geschieht im Zusammenwirken von Gnade und menschlichem Zutun.

§2. Die „geistliche Begleitung" ist eine spezifische Form der Begleitung und ein wichtiges Mittel für das Wachstum im geistlichen Leben.

Verantwortungsträger[23] *befähigen*

36. Der Föderation ist die Befähigung der Verantwortungsträger wichtig. Denn sie ist sich bewusst, dass ein tiefes apostolisches Wirken, das dynamisch und langlebig sein soll, auf Menschen bauen muss, die fähig sind,

[22] In der Kirche sind für das geistliche Gespräch sowohl der Begriff „geistliche Leitung" als auch „geistliche Begleitung" gebräuchlich. „Geistliche Leitung" wird u.a. auch dafür verwendet, wenn ein Kleriker oder theologisch geschulter Mensch eine Gruppe (z.B. bei einer Veranstaltung) begleitet und die Leitung religiöser Impulse übernimmt. Daher bevorzugen manche für das regelmäßige Glaubensgespräch den Begriff „geistliche Begleitung". Hier ist das „regelmäßige Glaubensgespräch" einer Person mit einem dafür geschulten und geeigneten Gegenüber gemeint. Siehe dazu auch die Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz (in „… und Jesus ging mit ihnen (Lk 14,15). Der kirchliche Dienst der geistlichen Begleitung", 22. Januar 2024).

[23] Der spanische Originalausdruck „formación de formadores" kann nicht ganz wörtlich übersetzt werden, da er im Deutschen eine zu enge Bedeutung hat („Ausbildung der Ausbilder"). Es geht bei dieser Gruppe von „formadores" nicht nur um solche, die andere ausbilden. Sondern die Gruppe ist weiter gefasst. Zu ihr gehören die Team- und Sektionsleiter; jene, die sich für einen konkreten Bereich verantwortlich zeigen; die Leiter von Apostolaten oder Werken; die Ausbilder im engen Sinn. Alle diese Menschen gemeinsam bilden die Gruppe der „formadores". Wir nennen sie im Deutschen „Verantwortungsträger".

Andere zu formen, zu leiten und zu inspirieren.

Weitreichendes Apostolat

37. Wenn zwischen apostolischen Initiativen entschieden werden muss, sollen wir bevorzugt jene auswählen, die bei der Verkündigung der Botschaft Christi eine größere Breiten- und Tiefenwirkung haben.

Anpassung an Zeit und Ort

38. Die Bedürfnisse der Kirche und der Welt ändern sich von Ort zu Ort und im Lauf der Zeit. Die Kulturen sind sehr unterschiedlich. Daher soll das Regnum Christi sein apostolisches Wirken an die Gegebenheiten von Zeit und Ort anpassen. Es soll jene Methoden und Formen wählen, die für die Evangelisierung die geeignetsten sind.

Organisiertes und effektives Apostolat

39. Weil uns Christi Liebe zu den Menschen beseelt, sollen die Apostolate gut organisiert sein und Wirkung entfalten. Deshalb wollen wir

1.° den Auftrag und das eigentliche Ziel der Aktivitäten im Auge behalten.

2.° strukturiert und programmiert vorgehen.

3.° im Team arbeiten. Jeder soll sein Bestes für die gemeinsame Aufgabe geben. Da wir uns aufgrund unterschiedlicher Persönlichkeiten, Visionen und Erfahrungen gegenseitig ergänzen, nutzen wir die Synergien, die dadurch entstehen.

Wir wenden das methodische Prinzip „Handeln; zum Handeln bringen; andere handeln lassen“[24] an.

Artikel 2. Richtlinien für das apostolische Wirken

Arten apostolischen Wirkens

40. § 1. Unser apostolisches Wirken umfasst

- Apostolatswerke (Institutionen),
- Programme und

[24] Auf spanisch „hacer; hacer hacer; dejar hacer“: Wörtlich: „machen; machen, dass er macht; machen lassen“.

- Veranstaltungen.

Es kann institutionell oder unter persönlicher Verantwortung durchgeführt werden, einzeln oder als Gruppe.

§2. Ist es institutionell, dann kann es getragen sein von

- einer der drei föderierten Institutionen,
- mehreren Institutionen
- oder der ganzen Föderation.

§3. Um eine institutionelle apostolische Tätigkeit im Namen der Föderation ausführen zu dürfen, bedarf es des Auftrags oder der ausdrücklichen Erlaubnis der jeweils zuständigen Autorität (international, territorial oder regional). Diese genehmigt auch eventuell notwendige Statuten oder Reglements.

Beginn oder Beendigung einer apostolischen Tätigkeit

41. §1. Ob eine apostolische Tätigkeit begonnen oder beendet wird, entscheidet je nach Fall die regionale, territoriale oder internationale Autorität.

§2. Bevor eine der föderierten Institutionen eine apostolische Tätigkeit beginnt, soll sie die Meinung der entsprechenden[25] Instanz der Föderation einholen.

§3. Bevor eine der föderierten Institutionen eine apostolische Tätigkeit beendet oder an außenstehende Träger abgibt, soll sie die entsprechenden Instanzen und andere Institutionen der Föderation befragen, ob diese sie übernehmen wollen.

Die Apostolatswerke

42. §1. Ein Apostolatswerk ist eine Institution, die sich der gemeinsamen Aufgabe der Evangelisierung widmet, dabei jedoch ihre eigenen Ziele verfolgt und über von der zuständigen Autorität approbierte Statuten verfügt.

§2. Die von den einzelnen föderierten Institutionen geleiteten Werke, wie auch die der Föderation als ganzer, nehmen immer an der gemeinsamen Sendung teil.

[25] „Entsprechend“ bedeutet: regional, territorial oder international, je nach Umfang des Wirkens.

Leitung der Werke

43. §1. Bei der Leitung und Geschäftsführung eines Werkes muss Folgendes in Betracht gezogen werden:

- das Wohl der gemeinsamen Sendung;
- das spezifische Ziel des Werks;
- klare und einfache Verantwortungswege;
- Stabilität;
- dass Werke, Sektionen und Apostolatsprogramme zusammenarbeiten;
- dass Synergien geschaffen werden;
- dass das Werk nachhaltig ist und
- dass eventuelle Finanzüberschüsse die Föderation mittragen oder die anderen föderierten Institutionen solidarisch unterstützen.

§2. Die Letztverantwortlichen eines Apostolatswerks müssen auch festlegen, welche Struktur dem Werk zugrunde liegt und welchen Prozessen es in Geschäftsführung und Leitung folgt.

44. §1. Die jeweiligen Statuten müssen vorgeben, unter welcher Verantwortung das Apostolatswerk steht: unter der Verantwortung einer oder zweier Institutionen oder unter der der ganzen Föderation.

§2. Wenn es angeraten ist und die General- oder Territorialdirektoren der föderierten Institutionen so entschieden haben, können die Werke auch unter gemeinschaftlichen Besitz- und Leitungsstrukturen verwaltet werden, ohne dass sie dadurch von den Gremien der Föderation abhängen.

§3. Die Föderation soll alle Apostolatswerke unterstützen und begleiten (vgl. Nr. 4 dieser Statuten). Die Föderation kann auch eine unterstützende Rolle einnehmen oder die Leitung eines Werkes übernehmen, wenn dies angebracht oder notwendig sein sollte.

Zusammenarbeit in den Werken

45. Unabhängig davon, wer Apostolatswerke leitet, können die Mitglieder der föderierten Institutionen und die angeschlossenen Laien darin Verantwortung übernehmen und mitarbeiten. So werden die Einheit und die gegenseitige Ergänzung der unterschiedlichen Berufungen gefördert.

Handelt es sich um die Mitarbeit von Mitgliedern der föderierten Institutionen, bestimmen die jeweils zuständigen Leiter (regional, territorial, international) das Vorgehen. Dies kann auch Vereinbarungen über finanziellen Ausgleich oder Löhne bzw. Gehälter beinhalten. Zivilrechtliche Vorgaben sind dabei einzuhalten.

Die Apostolatsprogramme

46. Apostolatsprogramme sind institutionalisierte Initiativen zur Evangelisierung. Normalerweise hängen sie von den Sektionen der Laien ab und gehören zum Leben der Sektion.

ECYD

47. §1. Im Bereich der Evangelisierung und Ausbildung von Heranwachsenden leitet die Föderation eine Organisation namens ECYD („Begegnungen, Überzeugungen und Entscheidungen“). Dort leben Jungen und Mädchen das Regnum Christi-Charisma ihrem Alter entsprechend.

§2. Das ECYD hat eigene Statuten.

§3. Das ECYD ist sehr wichtig. Daher sollen wir alle daran mitwirken, dass es wächst und gestärkt wird.

Förderung von Berufungen und Berufungspastoral

48. §1. Das Regnum Christi soll wie fruchtbarer Boden dafür sein, dass Menschen zur Fülle ihrer Berufung gelangen. Daher sollen alle ein Umfeld schaffen, das das Leben als Berufung begreifen lässt und mithilft, sie zu entdecken und anzunehmen. Wir wollen alle Formen christlicher Berufung kennen, schätzen und fördern.

§2. Neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind für die Kirche notwendig und prioritär. Deshalb sollen wir durch das Gebet, das Zeugnis persönlicher Begleitung und das Apostolat solche Berufungen fördern.

§3. Berufungen in der Föderation fördern:

1.° Jede der föderierten Institutionen ist für die Förderung ihrer eigenen Berufungen und deren Begleitung bei der Berufungsunterscheidung zuständig.

2.° Die jeweiligen Verantwortlichen für die Berufungspastoral sollen mit der Ortskirche und den regionalen Instanzen der Föderation zusammenwirken.

3.° Wir alle sollen unseren Möglichkeiten entsprechend die Berufungen der anderen föderierten Institutionen unterstützen.

Netzwerke

49 §1. Wir wollen Gesellschaft und Kultur mit christlichem Geist durchdringen und spezifische Initiativen dafür fördern. Dazu können sich Mitglieder des Regnum Christi national oder international in Berufs- oder Interessenbereichen vernetzen bzw. bereits existierenden Netzwerken beitreten.

§2. Ein Netzwerk ist eine Gruppe von Menschen oder Institutionen mit gemeinsamen Interessen in der Evangelisierung. Sie schließen sich zusammen, um sich bei Planung und Ausführung von Projekten in einem konkreten sozialen Bereich zu unterstützen.

Verhältnis zu politischen Parteien und Ideologien

50. Die Föderation hält sich aufgrund ihres kirchlichen Charakters von jeder Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Vereinigung fern (sowohl national als auch international) und macht sich kein politisches oder ideologisches System zu eigen.

Sitzungen der Leitungsebene

51. Damit die Föderation die unter Nr. 4 festgesetzten Ziele leichter erreichen kann, treffen sich die Oberen der föderierten Institutionen auf internationaler, territorialer und regionaler Ebene regelmäßig, um gemeinsam zu planen und sich zu koordinieren.

Ernennungen

52. §1. Ernennungen innerhalb der Föderation nimmt die zuständige Autorität derselben vor. Wird ein Mitglied einer der drei föderierten Institutionen ernannt, müssen die Zuständigen dieser Institution dieses Mitglied zuvor mit der Aufgabe betrauen.

§2. Die Leitung der Föderation kann die Befugnis, in ihrem Namen Ernennungen vorzunehmen, an eine der föderierten Institutionen delegieren, um so Abläufe zu vereinfachen. Diese Befugnis muss inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzt sein. Sie bezieht sich nur auf die Ernennung, nicht aber auf die Leitung der apostolischen Aktivität.

Zweiter Teil. Organisation, Autorität und Verwaltung der Regnum Christi-Föderation

Kapitel 4. Allgemeine Kriterien

Artikel 1. Struktur und geographische Grenzen

Die Struktur im Allgemeinen

53. §1. Die Regnum Christi-Föderation ist weltweit tätig und agiert auf drei Ebenen: international, territorial und regional.

§2. Das internationale Leitungskollegium legt nach entsprechender Befragung fest, in welche Territorien die Föderation unterteilt wird. Dabei berücksichtigt es Wachstum und Entwicklungsstand. Ein Territorium kann mehrere Länder, ein Land oder nur einen Teil eines Landes umfassen.

Die Region[26]

54. §1. Die Region ist eine Gemeinschaft von Aposteln und eine gemeinsam tätige Gruppe im Dienst der Evangelisierung. Sie umfasst einen bestimmten geographischen Bereich, der zuvor durch das territoriale Leitungskollegium festgelegt wurde.

§2. Die Region dient dazu,

- die Gemeinschaft zu fördern,
- Ressourcen und Kräfte zu bündeln und
- die gemeinsame Sendung voranzubringen.

§3. Zu einer Region gehören

- die Gemeinschaften der föderierten Institutionen,
- die Sektionen,
- die Apostolatswerke und
- die Apostolatsprogramme.

§4. Auch die den Legionären Christi anvertrauten Pfarreien interagieren mit

[26] Der spanische Originalausdruck lautet „localidad“, auf Deutsch: „Ort“. Da er im Deutschen eine zu enge Bedeutung hat, verwenden wir den Begriff „Region“. Eine eigene Ausprägung erfährt er in der Anfang 2024 in Deutschland errichteten „Apostelgemeinschaften“ des Regnum Christi.

der Region. Dabei behalten sie ihre Eigenart und Eigenständigkeit als Pfarrei.

Artikel 2. Die Leitungsautorität in der Föderation

Allgemeine Kriterien

55. Die Bestimmungen über die Leitungsautorität in der Föderation gelten nur für die der Föderation eigenen Gremien, Werke und Aktivitäten. Die föderierten Institutionen behalten dabei ihre Selbstständigkeit und ihr entsprechendes Eigenrecht.

56. §1. Die Leitungs- und Entscheidungsautorität in der Föderation kann durch ein Kollegium oder eine einzelne Person ausgeübt werden. Näheres wird im Eigenrecht der Föderation definiert.

§2. Der internationale und territoriale Konvent und die internationalen und territorialen Leitungskollegien sind kollegiale Gremien. Eine Region kann ebenfalls durch ein Kollegium geleitet werden, muss sie aber nicht.

§3. Dem internationalen oder territorialen Leitungskollegium steht das jeweilige Plenum[27] zur Seite. Dieses hilft dem Leitungskollegium bei der Ausübung seiner Autorität. Es erteilt entweder seine Zustimmung oder gibt seine Meinung ab, je nachdem, wie es im Eigenrecht geregelt ist.

§4. Der Leiter einer Region oder eines Apostolatswerks der Föderation hat als Einzelperson Autorität in seinem Zuständigkeitsbereich inne. Diese übt er nach Maßgabe des Universal- und des Eigenrechts aus.

57. Die Leitungskollegien, das Plenum und die Regionalleiter der Föderation ersetzen weder die General-, Territorial- bzw. Regionaldirektoren der föderierten Institutionen noch deren Räte in deren kirchenrechtlichen Funktionen und Zuständigkeiten.

Dem Dienst der Autorität zugrundeliegende Werte

58. §1. Sowohl die Leitung von Institutionen und Personen als auch die Zusammenarbeit mit dem Leitungspersonal sind ein konkreter Ausdruck gelebter Nächstenliebe und Verantwortung.

[27] Das „Plenum“ (plenaria) ist eine Gruppe von dafür ernannten und gewählten Mitgliedern, die die Funktion von Beisitzern einnehmen.

In der Ausübung von Autorität innerhalb der Föderation soll Christus, der König, das Vorbild sein. Er war erfüllt mit einer Haltung des Dienens und der Hingabe.

§2. Um das Wohlergehen der ganzen Föderation zu suchen, müssen die einzelnen Instanzen sich bewusst darin üben zuzuhören, in Dialog zu treten und einen Geist der Geschwisterlichkeit zu leben. Es bedarf der Einübung des Respekts vor den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

§3. Wir fördern die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Stände und Berufungen. Daher richtet sich die Zusammensetzung der Leitungsgremien nach den Prinzipien der Repräsentativität und Proportionalität.[28]

§4. Das Leitungspersonal soll sowohl auf persönlicher als auch institutioneller Ebene einen „kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ (KVP) ermöglichen. Dazu sollen sie eine Feedback-Kultur fördern.

Mitwirkung der angeschlossenen Laien

59 §1. Die angeschlossenen Laien, die in der Föderation auf internationaler oder territorialer Ebene mitwirken, besitzen nach Maßgabe des Eigenrechts der Föderation beratende Stimme.

§2. Möchte die zuständige Autorität der Föderation Nummern dieser Statuten ändern oder neue vorschlagen, die sich auf die Laien beziehen (Umsetzung des Charismas, Mitwirkung in den Gremien der Föderation), so muss diese eine angemessene Befragung unter den Laien durchführen.

§3. Die Laien haben bei Änderungen oder Genehmigung ihres eigenen Reglements und anderen sie betreffenden Zusatznormen[29] Stimmrecht, gemeinsam mit den Mitgliedern der föderierten Institutionen.

[28] „Repräsentativität“: Mitglieder aus allen Gruppen sollen dabei (repräsentiert) sein. „Proportionalität“: Die Zahl der Repräsentanten steht in einem bestimmten Verhältnis (Proportion) zueinander.

[29] Wir unterscheiden zwischen den fundamentalen Regelwerken und den Zusatznormen. Fundamental und relativ beständig, weil sehr grundsätzlich formuliert, sind die Statuten. Als päpstlich anerkannte Gemeinschaft unterliegen die Statuten der Regnum Christi-Föderation der kirchenrechtlichen Genehmigung durch den Heiligen Stuhl. Daneben müssen allerdings viele konkrete und z.T. technische Details geklärt werden, die veränderlich sind. Diese werden in anderen Schriftstücken festgehalten und hier als „Zusatznormen“ bezeichnet.

Vorausgehende Befragungen

60. Wenn von der Leitung der Föderation Ernennungen vorgenommen werden, muss ihnen eine angemessene Befragung vorausgehen. Näheres wird in Zusatznormen geklärt.

Das Delegieren von Vollmachten

61. §1. Die Oberen der Föderation können als Hilfe für ihre Leitungsaufgabe Vollmachten an ihre Mitarbeiter delegieren, sei es für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Aufgabe.

§2. Das Leitungskollegium kann einem seiner Mitglieder gewisse Vollmachten, Entscheidungen oder Aufgaben übertragen.

§3. Jede dieser Delegationen muss schriftlich erfolgen und entsprechend kommuniziert werden.

§4. Die Leitungskollegien dürfen keine Vollmachten delegieren, die mit der Zustimmung des Plenums verbunden sind.

Schriftliche Vereinbarungen

62. Vereinbarungen zwischen der Föderation und den föderierten Institutionen müssen schriftlich erfolgen. Darin müssen Dauer, Bedingungen und entsprechende Vorgehensweisen festgehalten werden.

Sitzungen auf Distanz

63. In Ausnahmefällen können die Zusammenkünfte des Leitungskollegiums und der Plenarsitzungen mit Hilfe technischer Kommunikationsmittel ohne örtliche Anwesenheitspflicht abgehalten werden.

Kapitel 5: Die Autorität in der Föderation

Artikel 1. Der Generalkonvent

Die Autorität über die Föderation

64. Der Generalkonvent besitzt Autorität über die Föderation und repräsentiert sie. Er soll Zeichen und Verwirklichung der Einheit in der Nächstenliebe sein. Die rechtmäßige Selbstständigkeit der föderierten Institutionen und ihrer Oberen bleibt gewahrt.

Regelmäßigkeit und Ziele

65. §1. Der Generalkonvent findet alle sechs Jahre statt und folgt den Vorgaben im entsprechenden Reglement.

§2. Aufgabe des ordentlichen Generalkonvents ist es, Ziele, Gang und zukünftige Entwicklung der Föderation zu erörtern.

Der außerordentliche Generalkonvent

66. Das internationale Leitungskollegium kann einen außerordentlichen Generalkonvent einberufen, wenn es dringende und besonders wichtige oder schwerwiegende Fragen nötig machen. Dazu muss es vorher die Meinung des Generalplenums einholen und die territorialen Leitungsgremien befragen.

Zuständigkeiten und Aufgaben

67. Es ist Aufgabe des ordentlichen Generalkonvents,

1.° sich mit der Situation von Welt und Kirche zu befassen und damit, wie die Föderation ihnen in kreativer Treue am besten dienen kann; den Zustand der Föderation und die wichtigsten Angelegenheiten zu analysieren, die von den Territorialkonventen und den höchsten Gremien der föderierten Institutionen vorgeschlagen worden sind.

2.° die geeignetsten Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung und eine angemessene Erneuerung der Föderation zu fördern, die Sendung voranzubringen, und die wichtigsten Herausforderungen anzugehen und Schwierigkeiten zu lösen.

3.° die Prioritäten für die nächsten sechs Jahre zu klären.

4.° notwendige Änderungen der Statuten vorzunehmen. Diese müssen den höchsten Gremien der föderierten Institutionen zur Ratifizierung und dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt werden.

5.° Zusatznormen zu ändern oder zu genehmigen und Richtlinien zu verabschieden.

6.° gegebenenfalls gegenüber einer der föderierten Institutionen eine Empfehlung auszusprechen, um das gemeinsame Erbe des Charismas zu schützen.

7.° sofern vorhanden, die Güter, die zum Stammvermögen der Föderation gehören, zuzuschreiben.

Teilnehmer

68. §1. Am Generalkonvent nehmen von Amts wegen teil:

1.° die Generaldirektoren der föderierten Institutionen;

2.° die Generalvikare und je ein weiteres Generalratsmitglied der föderierten Institutionen, das sie gewählt haben.

3.° der Generalverwalter der Föderation;

4.° der Generalsekretär der Föderation;

5.° die Territorialdirektoren der föderierten Institutionen;

§2. Gewählte Delegierte der föderierten Institutionen. Ihre Anzahl muss größer sein als die der von Amts wegen Teilnehmenden. Das zahlenmäßige Verhältnis der Teilnehmer der föderierten Institutionen und die Form ihrer Wahl ist im Reglement des Generalkonvents festgelegt. Dieses Reglement muss vom vorhergehenden Generalkonvent approbiert worden sein.

§3. Die Generalräte der föderierten Institutionen, die weder von Amts wegen teilnehmen noch als Delegierte gewählt worden sind, nehmen zwar teil und dürfen sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht.

§4. Die angeschlossenen Laien, die am Generalplenum teilnehmen, sind Delegierte des Generalkonvents. Damit die Laien angemessen vertreten sind, bestimmt das Reglement des Generalkonvents, wie viele Delegierte die angeschlossenen Laien durch Wahl stellen.

Ankündigung

69. Die Durchführung eines Generalkonvents soll allen Regnum Christi-Mitgliedern vom Internationalen Leitungskollegium mit genügend Voraussicht angekündigt werden. Der ordentliche Generalkonvent soll ein Jahr vorher bekanntgemacht werden; für einen außerordentlichen Konvent genügt ein angemessener Zeitabstand.

Vorausgehende Territorialkonvente

70. §1. Bevor ein ordentlicher Generalkonvent begangen wird, muss in jedem Territorium ein Territorialkonvent stattfinden. Dieser soll den Gang der

Föderation im Territorium analysieren und die Themenvorschläge für den Generalkonvent erfassen, bedenken und vorbereiten. Art und Ablauf des Territorialkonvents wird im Eigenrecht der Föderation definiert.

§2. Jedes Mitglied der föderierten Institutionen und jeder angeschlossene Laie kann seine Wünsche und Vorschläge an den Territorialkonvent senden.

Einberufung

71. §1. Der ordentliche Generalkonvent wird offiziell drei Monate vor Beginn einberufen. Das Internationale Leitungskollegium gibt die Liste der Teilnehmer, das Eröffnungsdatum und den Austragungsort bekannt.

§2. Die Eröffnung des Generalkonvents kann um drei Monate vorverlegt oder aufgeschoben werden. Dazu müssen ein wichtiger Grund und die Zustimmung des Generalplenums vorliegen.

Gültigkeit des Konvents

72. Der Generalkonvent und die Territorialkonvente können ihre Arbeit aufnehmen, wenn am Eröffnungstag wenigstens zwei Drittel der Delegierten der föderierten Institutionen am Austragungsort anwesend sind.

Arbeitsatmosphäre des Konvents

73. Beim Generalkonvent soll eine Arbeitsatmosphäre geprägt vom Gebet, der Unterscheidung und des respektvollen Dialogs herrschen. Alle Fragen sollen auf diese Weise erörtert und debattiert werden.

Abstimmungen

74. Der Generalkonvent fasst seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Änderungen an den Statuten, die von den föderierten Institutionen ratifiziert und vom Heiligen Stuhl genehmigt werden müssen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Dekrete und Kommuniqués

75. §1. Das Internationale Leitungskollegium erlässt die Beschlüsse des Generalkonvents als Dekrete.

§2. Dekrete können nur von den nachfolgenden Generalkonventen geändert oder aufgehoben werden.

§3 Weitere Richtlinien und Aufrufe, die der Generalkonvent allen Mitgliedern des Regnum Christi bekanntgeben möchte, werden in Kommuniqués veröffentlicht.

Artikel 2. Das internationale Leitungskollegium

Zusammensetzung

76. §1. Die Leitung der Föderation übernimmt ein Kollegium. Es besteht aus den Generaldirektoren der föderierten Institutionen.

§2. Ist ein Mitglied des Leitungskollegiums verhindert, nimmt dessen Stellvertreter seinen Platz ein und hat das entsprechende Stimmrecht.

§3. Auch zwei Laien gehören dem Leitungskollegium an. Sie werden dem Reglement entsprechend ernannt und haben beratende Stimme.

77. Damit das Leitungskollegium rechtmäßig zusammentritt, müssen drei Mitglieder anwesend sein. In der Regel soll keine Entscheidung gefällt werden, ohne dass die Meinung der beiden designierten Laien gehört worden ist.

Aufgaben und Prioritäten

78 §1. Das internationale Leitungskollegium soll darüber wachen, dass die Föderation ihre Ziele erfüllt (siehe Nr. 4 dieser Statuten).

§2. Seine Funktionen sind:

- die koordinierte Planung,
- Kostenvoranschläge genehmigen,
- allgemeine Auswertung,
- Ernennungen vornehmen und
- gemäß dem Eigenrecht die wichtigsten Angelegenheiten der Föderation erledigen.

§3. Das internationale Leitungskollegium muss die gute Leitung des Tagesgeschäfts der Föderation gewährleisten. Deshalb soll es die Aufgaben gut zuweisen und delegieren: an die Mitglieder des Kollegiums, die Arbeitsgruppen, die territorialen Instanzen und die föderierten Institutionen.

79. Das internationale Leitungskollegium soll:

1.° dafür sorgen, dass die vom Generalkonvent gegebenen Richtlinien und

Anordnungen umgesetzt werden;

2.° darüber Aufsicht führen, dass alle ihre Pflichten vorschriftsgemäß erfüllen, insbesondere die Territorialkollegien;

3.° auf die Konsolidierung, den Beginn und die Ausbreitung des apostolischen Wirkens der Föderation hinwirken;

4.º internationale Initiativen zur Ausbildung, speziell für Laienausbilder, und die Berufungspastoral fördern;

5.° darauf achten, dass die Föderation gut verwaltet wird, und eine gesunde und solidarische Haushaltsführung fördern;

6.° eine angemessene institutionelle Kommunikation fördern.

Bemühen um Einmütigkeit

80. §1. Das Leitungskollegium soll mit einmütigem Konsens vorgehen.

§2. Sollte keine Einigung zustande kommen, wendet sich das Leitungskollegium an das Plenum, hört dessen Meinung und sucht eine Lösung, die von allen unterstützt wird.

§3. Es soll nicht zu einer Lähmung oder Behinderung der Abläufe in der Föderation kommen. Deshalb sollen sich die Direktoren gewissenhaft um eine Einigung bemühen. Wenn das nach Anhörung des Plenums nicht geschieht, kann der Vorsitzende bis zu einer Einigung bestimmen, wie vorgegangen werden soll.

Artikel 3. Der Vorsitzende des internationalen Leitungskollegiums und weitere Ämter

81. Der Generaldirektor der Kongregation der Legionäre Christi ist der Vorsitzende des internationalen Leitungskollegiums.

Zuständigkeiten

82. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden:

1.° die Treffen des Leitungskollegiums terminlich festzusetzen, die Tagesordnung vorzuschlagen und den Vorsitz zu führen sowie seine kollegiale Funktionsweise sicherzustellen;

2.° die Föderation im kirchlichen Bereich zu vertreten;

3.º das Leitungskollegium gegenüber der Föderation zu vertreten;

4.º dem Generalkonvent und dem Generalplenum vorzustehen.

Der stellvertretende Vorsitzende

83 §1. Die übrigen Mitglieder des internationalen Leitungskollegiums ernennen jemanden aus ihrem Kreis zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§2. Ist der Vorsitzende verhindert oder sein Amt nicht besetzt, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende alle Rechte und Pflichten von dessen Amt.

Generalverwalter

84. §1. Der Generalverwalter der Föderation wird vom Kollegium für drei Jahre ernannt. Er kann bis zu dreimal in Folge hierfür wiederernannt werden.

§2. Die betreffende Person muss im Verwaltungsbereich kompetent sein, klug, demütig, geduldig und dienstbereit, muss gute Umgangsformen haben und Erfahrung in solchen Amtsgeschäften besitzen.

§3. Die betreffende Person muss Mitglied eines der geistlichen Institute und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein, sowie wenigstens fünf Jahre zuvor seine ewigen Gelübde oder endgültigen Versprechen abgelegt haben.

§4. Der Generalverwalter muss in Rom wohnen.

85. Der Generalverwalter nimmt an den Zusammenkünften des Generalplenums teil. Das Leitungskollegium kann ihn zu seinen Treffen hinzuziehen.

86 §1. Der Generalverwalter verwaltet die Föderationsgüter im Alltagsgeschäft. Er tut es unter der Aufsicht des Internationalen Leitungskollegiums und richtet sich nach dem Kirchen- und Zivilrecht. Die Güter der föderierten Institutionen sind ihm nicht anvertraut.

§2. Der Generalverwalter hält sich an can. 1284 des Codex des kanonischen Rechts und hat insbesondere folgende Pflichten:

1.° dem Internationalen Leitungskollegium dabei zu helfen, die Güter zu vermehren und sie zu den vorgesehenen Zwecken zu verteilen;

2.° darüber zu wachen, dass die Föderationsgüter keinen Schaden leiden;

3.° allen Verwaltern (insbesondere den Territorialverwaltern) zu helfen und ihre Arbeit zu beaufsichtigen;

4.° Dokumente und Belege aufzubewahren, sie zu ordnen und dafür zu sorgen, dass alles auf dem neuesten Stand ist;

5.° die Rechnungsprüfung durchzuführen oder sie zu beaufsichtigen;

6.° regelmäßig über den Zustand der Verwaltung Bericht zu erstatten, vor allem durch eine alljährliche Rechenschaftsablegung.

Generalsekretär

87. §1. Der Generalsekretär wird vom internationalen Leitungskollegium für drei Jahre ernannt. Er kann bis zu dreimal in Folge hierfür wiederernannt werden.

§2. Die betreffende Person muss kompetent sein, diskret, eifrig, geduldig und dienstbereit, gute Umgangsformen besitzen, fähig sein, Dinge zu organisieren, im Team zu arbeiten und in der Führung von Amtsgeschäften erfahren sein.

§3. Der Generalsekretär muss der Föderation angehören und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Er/Sie muss mindestens fünf Jahre zuvor die ewigen Gelübde bzw. endgültigen Versprechen abgelegt haben oder als angeschlossener Laiengläubiger mindestens fünf Jahre zuvor beigetreten sein.

§4. Der Generalsekretär wohnt in Rom.

88. §1. Er/Sie

- übernimmt die Arbeit, die ihm/ihr das Internationale Leitungskollegium anvertraut,
- bereitet die Mitteilungen des Leitungskollegiums vor und veröffentlicht sie,
- hält das Archiv der Föderation auf aktuellem Stand.

§2. Bei den Treffen des Internationalen Leitungskollegiums und des Generalplenums fungiert er/sie als Sekretär.

Artikel 4. Das Generalplenum und die Arbeitsteams

Zusammensetzung

89. §1. Zum Generalplenum gehören alle Generalratsmitglieder der föderierten Institutionen.

§2. Sechs Laien wirken im Plenum mit: zwei aus dem Internationalen Leitungskollegium sowie weitere vier, die nach dem Reglement bestimmt werden. Sie haben beratende Stimme.

Aufgaben und Prioritäten

90. §1. Das Generalplenum hilft dem Leitungskollegium bei seiner Arbeit. Seine Mitarbeit bringt den gemeinschaftlichen Geist zum Ausdruck, der für die Föderation charakteristisch ist.

§2. Wenn sich das Leitungskollegium an das Generalplenum wendet, gibt es, je nach Vorschrift, seine Zustimmung oder seine Einschätzung ab. So hilft es ihm bei seiner Leitungsaufgabe.

§3. Es gibt seine Einschätzung ab

- zu Dokumenten die für die ganze Föderation bestimmt sind
- zu Richtlinien für die Evangelisierung und
- zu Plänen, die der Erfüllung der gemeinsamen Sendung dienen.

Das Generalkomitee für wirtschaftliche Fragen

91. Das Generalkomitee für wirtschaftliche Fragen besteht aus fünf Mitgliedern des Generalplenums. Sie werden vom Internationalen Leitungskollegium mit Zustimmung des Generalplenums ernannt.

Arbeitsteams

92. Das Internationale Leitungskollegium bildet spezialisierte Arbeitsteams, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sind und wie vorgesehen die gemeinsame Mission mittragen. Die Teams werden den Zusatznormen entsprechend gebildet.

Artikel 5. Territoriale und regionale Leitung

93. Die territorialen und regionalen Leitungen sind nach dem Reglement zusammengesetzt und haben ihren entsprechenden Zuständigkeitsbereich.

Kapitel 6. Verwaltung, Ökonomie und Mitverantwortung im wirtschaftlichen Bereich

Allgemeine Kriterien

94. Institutionen, Werke und Laien sollen die Föderation im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, damit sie über Mittel verfügt, die es ihr erlauben, ihre Ziele zu erreichen. Deshalb soll die Föderation auch Werke schaffen und fördern, die Gewinn erwirtschaften.

Solidaritätsfonds

95. §1. Die föderierten Institutionen sollen füreinander einstehen. Sie sollen verantwortlich ihre eigenen Bedürfnisse decken, aber auch jährlich zum Solidaritätsfonds der Föderation beitragen. Die zuständigen Stellen bestimmen die Höhe des Beitrags.

§2. Die Föderation verwaltet die Mittel des Solidaritätsfonds und fördert damit die geistlichen Institute und apostolischen Unternehmungen, die dessen bedürfen (nach dem Prinzip der Subsidiarität).

Geschäftsfähigkeit

96. Die Föderation und ihre rechtmäßig errichteten Territorien haben als juristische Personen öffentlichen Rechts Anspruch darauf, nach Maßgabe der Universalgesetzgebung und des Eigenrechts weltliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Alle diese Güter sind Kirchenvermögen.

Immobilien

97. Wer der Föderation eine Immobilie zur Verfügung stellt, muss hierfür einen zivilrechtlich gültigen Vertrag aufsetzen. Darin werden die Bedingungen für Gebrauch und Nutznießung festgelegt. Es ist unerheblich, ob dies unentgeltlich oder gegen Entgelt geschieht.

Eigenständigkeit der föderierten Institutionen und der Föderation

98. Sowohl die Föderation als auch jede föderierte Institution haben ihre eigene, unabhängige Verwaltung, nach ihrem Eigenrecht. Jeder kann aber zentral organisierte Dienste in Anspruch nehmen.

Unterhalt der Mitglieder der föderierten Institutionen

99. §1. Jede föderierte Institution sorgt für den wirtschaftlichen Unterhalt der eigenen Mitglieder und kommt nach dem Eigenrecht für all ihre materiellen Bedürfnisse auf.

§2. Zur Vergütung der Arbeit von Mitgliedern der föderierten Institutionen können intern Arbeitsverträge geschlossen werden, die zivilrechtlich gültig sind.

Stammvermögen

100. Das Stammvermögen der Föderation besteht aus Gütern, die dazu bestimmt sind, ihr wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, ihren Bedürfnissen entsprechend.

Zweck der materiellen Güter

101. Die materiellen Güter der Föderation sollten vorrangig folgendermaßen eingesetzt werden:

1.° zur Erfüllung ihrer Ziele;

2.° als Hilfsgelder an die föderierten Institutionen, Werke oder apostolischen Unternehmungen, falls sie sie benötigen und das möglich ist;

3.° als Hilfe für die Kirche, wo sie Not leidet, und als Beitrag zu Werken der Caritas gegenüber den Ärmsten.

Einige Kriterien für die Verwaltung

102. §1. Wer Güter verwaltet, muss die Gesetze befolgen (das Universalkirchenrecht, das Eigenrecht und das Zivilrecht).

§2. Verwalter müssen

- regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen;
- dabei helfen, die Berichte vorzubereiten, die den verschiedenen Instanzen vorzulegen sind (der Föderation, den zivilen und kirchlichen Behörden, den Spendern und wer sonst noch auf dem Laufenden gehalten werden muss).

Verantwortungsvolle Verwaltung

103. Wir bemühen uns um eine zuverlässige, effiziente und im Geist des Dienstes ausgeübte Verwaltung. Materielle Dinge gebrauchen wir verantwortungsvoll und im Geist der Armut.

Kriterien der Weisungsgebundenheit

104. Was die Föderation in den Territorien besitzt und verwaltet, dient dem Wohl der gesamten Föderation. Wenn nötig, kann das Internationale Leitungskollegium darüber verfügen, um Bedürfnisse zu decken und Projekte der Föderation zu finanzieren. Dazu muss es die vorgeschriebenen Schritte einhalten (Befragung, Anhörung). Der Spenderwille muss stets respektiert werden.

Veräußerungen

105. §1. Für die Veräußerung von Vermögen der Föderation ist das Internationale Leitungskollegium zuständig. Dazu muss es die vorgeschriebenen Schritte (Befragung, Anhörung) und Grenzvorgaben beachten (siehe Zusatznormen).

§2. Außerdem muss der Heilige Stuhl seine Erlaubnis erteilen, wenn:

- das Geschäft die festgesetzte Wertobergrenze überschreitet oder es sich
- um Sachen handelt, die aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder
- um künstlerisch bzw. historisch wertvolle Sachen.

Außerordentliche Verwaltungsakte

106. §1. Das internationale Leitungskollegium bestimmt (siehe can. 1281 CIC), welche Akte auf internationaler, territorialer und regionaler Ebene außerordentliche Verwaltungsakte sind.

§2. Das internationale Leitungskollegium genehmigt solche Akte und muss sich dabei an die vorgeschriebenen Schritte (Befragung, Anhörung) und Grenzvorgaben halten (siehe Zusatznormen).

Haushaltsplan

107. Die Verwaltung muss immer gemäß einem genehmigten Haushaltsplan erfolgen.

Nachhaltigkeit

108. Territorien, Regionen und Werke der Föderation werden erst errichtet bzw. apostolische Tätigkeiten erst in Angriff genommen, nachdem deren Finanzierung und Nachhaltigkeit garantiert ist.

Mit Lasten verbundene Spenden

109. Wer im Namen der Föderation mit Pflichten oder Lasten verbundene Spenden annimmt, braucht hierfür eine schriftliche Genehmigung, es sei denn, sie sind von geringer Bedeutung und kurzer Dauer. Das entsprechende Leitungskollegium erteilt die Erlaubnis.

Kapitel 7. Das Eigenrecht ist zu befolgen

110. Zum Eigenrecht der Föderation gehören die Statuten und die Zusatznormen. Alle Mitglieder und föderierten Institutionen müssen es in den Teilen befolgen, die sie betreffen.

Kapitel 8. Erweiterung, Änderung und Auflösung der Föderation

Erweiterung der Föderation

111. §1. Die geistliche Familie des Regnum Christi kann erweitert werden, wenn eine neue kirchliche Institution, die Ausdruck des Charismas ist, eingegliedert wird. Der Generalkonvent und die höchsten Gremien der föderierten Institutionen müssen dem zustimmen.

§2. Soll eine neue föderierte Institution eingegliedert werden, muss, wenn nötig, der Heilige Stuhl die entsprechenden Änderungen an diesen Statuten approbieren.

Entlassung

112. §1. Eine föderierte Institution kann den Heiligen Stuhl darum bitten, aus der Föderation entlassen zu werden. Den Antrag stellt ihr höchstes Gremium nach Anhörung der anderen Institutionen.

§2. Sollte der Antrag bewilligt werden, besitzen die Föderation oder die verbliebenen föderierten Institutionen keinerlei Rechtstitel über die materiellen Güter der scheidenden Institution, noch umgekehrt sie über deren Güter.

Auflösung einer föderierten Institution

113. Die Güter einer Institution, die aufgelöst wird, sind für den Zweck bestimmt, den das Eigenrecht dieser Institution oder die Oberen vor der Auflösung ausdrücklich festgelegt hatten.

Ausschluss einer föderierten Institution

114. Der Generalkonvent kann mit Zweidrittelmehrheit beim Heiligen Stuhl beantragen, dass eine Institution der Föderation aus sehr schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen wird. Dem Antrag müssen die verbleibenden föderierten Institutionen zustimmen.

Auflösung

115. §1. Der Heilige Stuhl kann die Auflösung der Föderation anerkennen (vgl. CIC 582), wenn der Generalkonvent der Föderation und die höchsten Gremien der föderierten Institutionen darum bitten.

§2. Die föderierten Institutionen schließen eine Vereinbarung ab, um die Güter der Föderation unter sich zu verteilen.

Kapitel 9. Konfliktlösung

Mechanismus zur Lösung von Konflikten

116. Wenn es unter den föderierten Institutionen oder bei der Auslegung des Eigenrechts zu einem Konflikt kommt, gilt Folgendes:

1.° Bei regionalen Konflikten kann man sich an das Territoriale Leitungskollegium wenden und dort um Vermittlung oder ein Schiedsverfahren bitten. In diesem Fall müssen alle Parteien mit dem Leitungskollegium zusammenarbeiten und versuchen, den Konflikt zu lösen;

2.° Wenn der regionale Konflikt nicht wie oben beschrieben gelöst wurde oder wenn Instanzen des Territoriums involviert sind, kann jede Partei oder das Gremium den Fall dem Internationalen Leitungskollegium vorlegen. Wenn alle Mittel innerhalb der Föderation erschöpft sind und der Fall es erforderlich macht, können sich die Parteien an den Heiligen Stuhl wenden;

3.° Wenn der Konflikt auf internationaler Ebene entsteht und der Fall es erforderlich macht, kann man ihn dem Heiligen Stuhl direkt vorlegen.

REGLEMENT FÜR DIE ASSOZIIERTEN LAIEN DER FÖDERATION REGNUM CHRISTI

Erster Teil. Die Laienmitglieder des Regnum Christi

Kapitel 1: Identität und Lebensstil

Identität

1. §1. Die „Laienmitglieder des Regnum Christi“30 sind Gläubige, die auf eine Einladung Gottes antworten, ihre Taufversprechen inmitten der Welt gemäß dem Charisma des Regnum Christi zu leben.31 Das Charisma beschreiben die Statuten der Regnum Christi-Föderation (Nr. 6-30) und dieses Reglement.

§2. Die Gläubigen werden Teil des Regnum Christi, indem sie sich mit der Föderation assoziieren32. Zugelassen werden sie durch den jeweiligen Sektionsleiter, entsprechend den Statuten der Föderation und dieses Reglements.

§3. Sie steuern ihr „Mitten-in-der-Welt-sein“ und ihr apostolisches Wirken bei. Dadurch bleibt Christus in der Welt gegenwärtig. Sie streben danach, die Welt und ihr Umfeld nach dem Evangelium zu gestalten, vor allem Familie, Beruf und gesellschaftliches Leben.33

Lebensstil

2. Das Regnum Christi bietet seinen Mitgliedern einen christlichen Lebensstil an: nämlich ein aktives und begeistertes Christsein, von der Liebe motiviert. Dieser Lebensstil will ihnen dabei helfen, die Taufversprechen und die Sendung, christlicher Sauerteig in der Welt zu sein, zu leben. Er findet seinen Niederschlag im geistlichen Leben, in der Ausbildung, im Apostolat, in der persönlichen Begleitung und im Teamleben.

[30] In der Folge werden „die Laienmitglieder des Regnum Christi“ der Einfachheit halber „die Laien“ oder nur „sie“ genannt.
[31] Sie legen dabei keine Gelübde ab, so wie es die Mitglieder der föderierten Institutionen tun.
[32] „Assoziieren“ bedeutet „sich anschließen“. Früher wurde in diesem Zusammenhang vom „Beitritt“ gesprochen. Heute lautet der kirchenrechtlich korrekte Begriff „Assoziierung“.
[33] Vgl. Statuten der Regnum Christi-Föderation (SRCF) Nr. 5.§4.

Artikel 1. Das geistliche Leben

Hinweise für das geistliche Leben

3. Das geistliche Leben beinhaltet die Entfaltung und das Wachstum des dreifaltigen Lebens[34] im Getauften. Das führt dazu, dass der Menschen sich schrittweise mit Christus gleichgestaltet[35]. Deshalb leben die Laien im Regnum Christi das geistliche Leben als dynamische, liebende Beziehung mit Gott. Es nährt sich durch die Sakramente, das Wort Gottes, die Liturgie, das Gebet und die Übung der theologischen und sittlichen Tugenden.[36] Ein gelungenes geistliches Leben durchdringt und harmonisiert alle Bereiche des Lebens.

Spiritualität in der Welt

4. In der Taufe werden wir zu Kindern Gottes. In diesem Bewusstsein leben die Laien ihre Berufung als „Priester, Propheten und Könige“[37] mitten in der Welt. Sie wollen das Reich Gottes vergegenwärtigen, damit diese Welt ein würdiges Heim der Kinder Gottes wird und ihn in Allem ehrt.

[34] „Entfaltung des dreifaltigen Lebens“: Durch die Taufe beginnt Gott, in die Seele des Menschen ein neues „Leben“ zu pflanzen, nämlich die Beziehung eines Kindes zu seinem Vater, der Gott ist. Dazu gibt er als Taufgnade die drei göttlichen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe als übernatürliche Möglichkeiten. Wenn sich diese Gaben entfalten und wachsen, wächst das „dreifaltige Leben“ im Menschen. Das geistliche Leben ist also im Tiefsten das Wachstum und die Entfaltung dieser drei göttlichen Gaben.

[35] „sich mit Christus gleichgestalten“: Christus ist *der* Mensch schlechthin, der in vollkommener Weise die Beziehung zu Gott, aber auch zu den Menschen und der Welt gelebt hat. Daher ist er Vorbild für jeden Menschen, der nach Heiligkeit strebt. Heiligkeit ist ein ständiges Wachsen darin, Christus ähnlicher zu werden, ihm „gleichgestaltet“ zu werden.

[36] Theologische und sittliche Tugenden: diese festen Gewohnheiten bilden das Fundament des geistlichen Lebens im Menschen. Gott legt sie in der Taufe in der Seele des Menschen an. Von da an können sie sich entfalten und wachsen. Theologische Tugenden sind „Glaube, Hoffnung und Liebe“. Sittliche Tugenden (auch „Kardinaltugenden“ genannt) sind Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Maß.

[37] Christus ist der einzige Hohepriester, der wahre König und der Prophet schlechthin. Da wir in der Taufe mit ihm verbunden werden, geht seine Aufgabe auch auf uns über. So sind alle Getauften auf ihre Weise Priester, Propheten und Könige in und für diese Welt. Vgl. dazu *Christifideles Laici*, Nr. 14 „Die Laien nehmen auf ihre Weise Teil am dreifachen – priesterlichen, prophetischen und königlichen – Amt Christi“.

Verschiedene Gebetsformen und -praktiken

5. Die vorgeschlagenen Gebetspraktiken sind Hilfen und Mittel, um in der liebenden Beziehung mit Christus zu wachsen. Mit Hilfe des geistlichen Begleiters sollen die Mitglieder nach und nach in das innere Gebet und die anderen Gebetsformen eingeführt werden38. Besonders hilfreich für den geistlichen Fortschritt zeigen sich die jährlichen Exerzitien oder das Erneuerungstriduum.

Artikel 2. Ausbildung und Befähigung[39]

Ausbildung und Befähigung

6. Die Laien gehen im Regnum Christi einen Weg der Entfaltung, Befähigung und Ausbildung.40 Dieser Pfad führt sie dazu, dass sie zu immer größerer menschlicher und geistlicher Reife gelangen; dass sie kompetent und effektiv im Apostolat mitwirken können; dass sie die Welt und das eigene Leben durch Christus erleuchten und umformen können.

Eigenverantwortung und institutioneller Ausbildungsweg

7. §1. In erster Linie sind die Laien selbst für ihre Ausbildung und Befähigung verantwortlich.

§2. Die Verantwortlichen der Föderation müssen einen Ausbildungsplan erstellen, der den Laien Ziele, Orientierung und Mittel zur Verfügung stellt.

§3. Studienkreise und die unterschiedlichen Kurse gehören grundlegend zur Aus- und Weiterbildung.

[38] Diese Gebetspraktiken sind im Gebetbuch des Regnum Christi-Mitglieds zu finden.

[39] Im spanischen Original steht das Wort „formación". Eine einfache und eindeutige deutsche Übersetzung als „Formung" oder „formen" ist nicht möglich, da sie unzulänglich und verkürzend wäre. In der Pädagogik des Regnum Christi (besonders an dessen Ausbildungsstätten) gilt der Dreiklang „enseñar, educar, formar". „enseñar" (lehren) bezieht sich auf die Vermittlung von Wissen. „educar" (erziehen) sucht die Erziehung von Persönlichkeit, Temperament usw. „formar" (formen) beinhaltet das Vorhergehende und umfasst den Menschen in allen seinen Dimensionen, wie er vor sich selbst, vor den Menschen, der Welt und Gott steht. Das spanische Original „formar" will also die umfassendste und weitreichendste Art von Erziehung, Bildung und Befähigung ausdrücken. In diesem Sinn sind die folgenden Nummern zu verstehen.

[40] Vgl. SRCF Nr. 30.

Befähigung

8. Werden Laien beauftragt, besondere Dienste oder Verantwortung für die anderen zu übernehmen, müssen sie gut vorbereitet und begleitet werden. Sie sollen Feedback erhalten und geben.

Artikel 3. Das Apostolat

Apostel sein

9. Die Laien setzen sich dafür ein, das Reich Gottes unter den Menschen zu vergegenwärtigen und auszubreiten. Sie lassen sich von der Liebe Christi zu den Menschen durchdringen und beleben den apostolischen Eifer im vertrauten Kontakt mit ihm. Sie sehnen sich danach, dass Christus ihre Seelen und die ihrer Mitmenschen erobert. Durch den Heiligen Geist angetrieben und nach dem Beispiel des Heilige Paulus trachten sie danach, übernatürlich in ihren Erwartungen zu sein; großherzig; mutig in der Hingabe; ausdauernd in den Schwierigkeiten; praktisch und effektiv im Handeln. Sie streben danach, dass die Welt in Christus umgestaltet wird. Ihr Leitspruch lautet „Christus, unser König – Dein Reich komme!“. Deshalb:

1.º begegnen sie Christus täglich im Gebet und geben im Alltag Zeugnis von ihm;

2.º wirken sie – aufgrund ihrer Laienberufung – zuerst in der Familie und ihrem Lebensstand. Dabei geben ihnen das Wort Gottes und die Lehren der Kirche das nötige Licht.

3.º gehen sie den Menschen im konkreten Alltagsleben entgegen, um ihnen dort die frohe Botschaft zu verkünden und sie einzuladen, an der Sendung Christi teilzunehmen.

4.º nehmen sie ihre Verantwortung als Laien wahr, das Licht des Evangeliums in das öffentliche Leben, die Kultur, die Wirtschaft, die Politik, die Bildungsbereiche und die Gesellschaft zu tragen; eröffnen sie den Menschen, die Leitungsfunktionen innehaben oder leadership-Qualitäten besitzen, die apostolische Dimension ihres Daseins. Denn diese sind gerufen, mit besonderer Glaubwürdigkeit ihre ethischen und religiösen Überzeugungen zu leben.

5.º nehmen sie gemäß ihrer Möglichkeit an apostolischen Initiativen teil oder rufen solche ins Leben.

6.º wirken sie in Pfarrei und Diözese mit und bringen das Charisma des Regnum Christi dort ein.

7.º teilen sie das Geschenk, das sie im Regnum Christi entdeckt haben, mit Menschen, die sich dafür interessieren; sprechen sie über das Regnum Christi und ermöglichen Interessierten den Zugang; begleiten sie jene, die es näher kennenlernen oder an seiner Spiritualität und Sendung teilnehmen wollen.

Wichtigkeit des ECYD

10. Die Kinder und Jugendlichen sind die Zukunft der Kirche, des Regnum Christi und der Gesellschaft. Deshalb sind auch die Laien mitverantwortlich, dass die Jungen und Mädchen im ECYD die entsprechende Sorge und Aufmerksamkeit erhalten.

Artikel 4. Persönliche und gemeinschaftliche Begleitung[41]

Die Begleitung

11. Die Begleitung ist geteilte Verantwortung sowohl der Laien als auch der Föderation. Erstere sollen sie einfordern und suchen, letztere soll sie anbieten. Konkret wird diese Begleitung vor allem im persönlichen Miteinander, durch die Sakramente, das Teamleben und die Ausbildung und Begleitung im Apostolat.

Die geistliche Begleitung

12. Die geistliche Begleitung ist eine in der Tradition der Kirche verwur-

[41] In den Jahren der Erneuerung des Regnum Christi und der Legionäre Christi (2009-2019) hat der Begriff „Begleitung" (span. acompañamiento) zunehmend an Bedeutung gewonnen. „Begleitung" bildet gemeinsam mit Spiritualität, Teamleben, Apostolat und Befähigung die fünf Grunddimensionen des Lebens im Regnum Christi. Gesellschaftliche und geschichtliche Entwicklungen zeigen, dass Menschen zunehmend vereinsamen oder in einem ungesunden Individualismus leben können. Das Regnum Christi sieht einen seiner wesentlichen Beiträge in dem, was Papst Benedikt XVI. mit dem Wort „Weggemeinschaft" ausdrückt. Wir Menschen als Abbild Gottes sind im Tiefsten auf Beziehung angelegt (denn der dreifaltige Gott ist Beziehung). Die „Begleitung" steht der Einsamkeit, Verlassenheit, falschem Individualismus entgegen. Die dreifache Form von „Weggemeinschaft" (im Team, als Gemeinschaft von Gläubigen, durch die geistliche Begleitung) macht kirchliches Leben im Regnum Christi wesentlich aus.

zelte, besonders nützliche Hilfe für das geistliche Wachstum. Dadurch werden die Laien befähigt, den Willen Gottes zu erkennen und ihn liebevoll anzunehmen. Sie sollen die regelmäßige geistliche Begleitung einfordern und in Anspruch nehmen.

Gespräch mit dem Teamverantwortlichen

13. Der Teamverantwortliche42 begleitet die Teammitglieder. Im regelmäßigen Gespräch und Austausch steht er den Teammitgliedern bei deren menschlicher und apostolischer Reifung freundschaftlich und geschwisterlich zur Seite.

Artikel 5. Das Teamleben

Das Team

14. §1. Der natürliche Ort, an dem sich das Leben im Regnum Christi abspielt, ist das Team. Normalerweise sind die Mitglieder Teil eines solchen Teams. In Ausnahmefällen wird es auch einzelne ohne Team geben.

§2. So wie in den christlichen Gemeinschaften der Urkirche sollen die Team-Mitglieder, in Geschwisterlichkeit verbunden, füreinander da sein. Sie helfen einander auf dem Weg der Heiligkeit, der Weiterbildung und im Apostolat.

§3. Zusammensetzung und Organisation der Teams können, je nach konkreten Möglichkeiten, unterschiedliche Formen annehmen. Sie sollen echte Apostelgemeinschaften sein.

Die „Begegnung mit Christus“

15. Die „Begegnung mit Christus“ ist Dreh- und Angelpunkt jedes Teams. Dort betrachten die Mitglieder als Gemeinschaft von Glaubenden ihr Leben und schöpfen Licht aus dem Wort Gottes. Sie wollen den Willen Gottes für ihr Leben erkennen, um die Welt, in der sie leben, zu evangelisieren. Sie ermutigen sich gegenseitig, Christus zu folgen und erneuern so ihren apostolischen Eifer.

[42] Um der Einfachheit und Leserlichkeit Willen verzichten wir auf die jeweils männliche und weibliche Form (er/sie; Bruder/Schwester; der/die Teamverantwortliche). Die gewählte Form bezieht jeweils beide Geschlechter mit ein.

Kapitel 2. Assoziierung der Laienmitglieder mit der Föderation

Geistliche Bedeutung der Assoziierung

16. Durch die Taufe sind alle Christen zu Heiligkeit und Apostolat berufen.[43] Ein Laie, der sich der Regnum Christi-Föderation anschließt, nimmt diese Berufung bewusst an und gibt sich Christus hin, damit dieser in ihm und in der Gesellschaft herrschen kann. Damit beginnt ein Weg, um Geist, Gemeinschaft und Auftrag des Regnum Christi tiefer in sich aufzunehmen und zu leben, wie in den Statuten der Föderation beschrieben. Das verwirklicht sich vor allem in den fünf Elementen des Regnum Christi-Daseins.[44]

Die Vorsätze

17. Auf diesem Weg nimmt sich das Regnum Christi-Mitglied folgendes vor:

1.° in der Freundschaft mit Christus zu wachsen und das Leben der Gnade durch das Gebet und den Sakramentenempfang zu entfalten;

2.° die Tugenden der Armut, des liebevollen Gehorsams und der Keuschheit in Gedanken und Taten zu leben;

3.° die eigenen Pflichten als Dienst an Gott und den Menschen liebevoll und aufrichtig zu erfüllen;

4.° sich um seine umfassende Weiterbildung und Befähigung zu kümmern und sein christliches Leadership zu entfalten;

5.° apostolische Initiativen ins Leben zu rufen, umzusetzen oder/und daran mitzuwirken;

6.° der Kirche, dem Papst und den Bischöfen eine treue und anpackende Liebe auszudrücken;

7.° an der Mission des Regnum Christi im Dienst der Kirche großzügig mit seinem Gebet, seinen Talenten, seiner Zeit und seinen materiellen Gütern mitzuwirken.

[43] Vgl. „Die besondere Berufung der gläubigen Laien besteht darin, das Reich Gottes zu suchen, indem sie die zeitlichen Dinge Gott gemäß erleuchten und ordnen. So verwirklichen sie die Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat, die an alle Getauften ergeht."
[44] Vgl SRCF, Nr. 2.

Bedingungen und Erfordernisse

18. Wer sich der Föderation anschließen will, muss

- katholisch und mindestens 16 Jahre alt sein;
- dem Charisma des Regnum Christi entsprechend leben wollen;
- die Mittel zur Heiligung nutzen wollen;
- am apostolischen Wirken teilnehmen wollen;
- diesen Schritt in rechter Absicht tun;
- die entsprechenden Vorsätze auch annehmen können.

Angehörige anderer kirchlicher Gruppen

19. §1. Gehört jemand einer anderen kirchlichen Gruppierung an und will sich der Föderation anschließen, muss er mit dem Sektionsleiter evaluieren, ob die Vorsätze des Regnum Christi mit denen der anderen Gruppierung vereinbar sind.

§2. Nicht zugelassen werden Personen, die die Gelübde der evangelischen Räte in einer anderen geistigen Familie abgelegt haben.

Ablauf der Assoziierung

20. §1. Die Entscheidung, sich der Föderation anzuschließen, muss aus einem entsprechenden Prozess der Unterscheidung hervorgehen und eine freie Antwort auf Gottes Einladung sein.

§2. Die Zulassung fällt in die Zuständigkeit des Sektionsleiters. Die Person bittet schriftlich um die Assoziierung. Gleichzeitig muss entweder der Teamverantwortliche oder ein anderes Mitglied des Regnum Christi eine Empfehlung aussprechen. Zuvor sollte die Person eine angemessene Zeit am Leben des Regnum Christi teilgenehmen, damit Sektionsleiter und Kandidat sich zur Genüge kennenlernen können.

§3. Für gewöhnlich findet die Assoziierung nach einem Triduum durch eine Zeremonie statt, die im Ritual des Regnum Christi festgelegt ist und den Inhalt der Nr. 16 und 17 dieses Reglements ausdrückt. Die Assoziierung wird in einer Akte festgehalten.

§4. Das Mitglied erneuert einmal im Jahr seine Vorsätze (vgl. Nr. 17).

§5. Sollte ein Mitglied einer der föderierten Institutionen diese verlassen,

aber weiterhin Regnum Christi-Mitglied bleiben wollen, so bittet es den Sektionsleiter darum, als Laienmitglied registriert zu werden.

Der Austritt

21. §1. Ein Mitglied kann die Föderation jederzeit verlassen. Es soll seine Entscheidung, die es nach eingehender Überlegung und Gebet getroffen hat, dem Sektionsleiter schriftlich mitteilen.

§2. Da die Entscheidung der Assoziierung völlig freiwillig war, kann die Person, die sich egal aus welchem Grund von der Föderation trennt, keinerlei Rechte für etwaige Leistungen einfordern.

Verlust der Zugehörigkeit ipso facto[45]

22. §1. Wer einer anderen geistlichen Familie beitritt und dort die evangelischen Räte annimmt, gehört ipso facto nicht mehr zur Föderation.

§2. Wer öffentlich den katholischen Glauben verleugnet oder verlässt, verliert dadurch ipso facto die Zugehörigkeit zur Föderation.

Der Ausschluss und die Gründe dafür

23. §1. Der Sektionsleiter kann aus gerechtfertigten Gründen ein Laienmitglied aus der Föderation ausschließen. Zuvor muss er mit dem zuständigen Teamleiter gesprochen und die Meinung seines Rates46 eingeholt haben. Vor dem Ausschluss muss der Sektionsleiter das Mitglied schriftlich abmahnen und darauf hinweisen, dass ein Ausschluss erfolgen kann. Auch davor muss er den Team- oder Gruppenleiter befragen und die Meinung seines Rates einholen. In der Abmahnung wird ein Zeitraum festgelegt, um dem Mitglied die Möglichkeit zur Änderung im betreffenden Punkt zu bieten. Der Betroffene hat das Recht, sich vor dem Sektionsleiter zu rechtfertigen. Kommt der Sektionsleiter nach Ablauf des Zeitraums und der Rechtfertigung des Betroffenen zu dem Schluss, dass der Ausschluss notwendig ist, muss er ihm dies schriftlich mitteilen. Dazu holt er die Zustimmung seines Rates ein. Der Ausschluss soll gerecht, klug und in Nächstenliebe erfolgen.

[45] „*Ipso facto*“ ist lateinisch und bedeutet wörtlich „dieses getan habend“. Man könnte es umschreiben mit „durch das Begehen dieser Handlung“. Es bedeutet, dass durch bestimmte Handlungen die Mitgliedschaft in der Föderation automatisch erlischt oder verlorengeht.
[46] Siehe 34. §1.

§2. Das ausgeschlossene Mitglied kann an das territoriale bzw. nationale Leitungskollegium appellieren.

§3. Ein Grund für den Ausschluss sind öffentlich sichtbare und anhaltende Überzeugungen oder Verhaltensweisen, die dem katholischen Glauben und seiner Lehre entgegenstehen.

Kapitel 3. Besondere Arten der Hingabe

Artikel 1. Das Versprechen der Bereitschaft und Hingabe[47]

24. §1. Immer wieder spüren Mitglieder, dass Gott sie einlädt, Leben und Sendung des Regnum Christi durch eine besondere Bereitschaft und Hingabe zu fördern. Als Antwort auf diesen Ruf bringen sie sich aktiv mit ihrem Gebet, ihren Fähigkeiten, ihrer Zeit und ihren Gütern ein und beschreiten den Gebets- und Ausbildungsweg, den das Regnum Christi dafür anbietet.

§2. Wer diesen Ruf erfährt und annimmt, unterstützt die Sektionen und das Apostolat durch sein Gebet, seine Hingabe und Verfügbarkeit in besonderer Weise.

§3. Das Mitglied und der Sektionsleiter legen die Art und Weise fest, wie es diese Hingabe und Verfügbarkeit leben will und kann, je nach den persönlichen Lebensumständen und den Bedürfnissen des Regnum Christi.

§4. Das Laienmitglied ist selbst dafür verantwortlich, diesen Vorsatz mit den Pflichten seines Lebensstandes in Einklang zu bringen. Der geistliche Begleiter steht dabei helfend zur Seite.

25. §1. Diesen besonderen Schritt vollzieht man durch das Ablegen des „Versprechens der Bereitschaft und Hingabe“, so wie es im Ritual[48] des Regnum Christi festgehalten ist. Der Sektionsleiter und einige Mitglieder begleiten den Kandidaten dabei.

§2. Das Versprechen wird in einer Akte festgehalten und unterschrieben.

§3. Das erste Mal wird das Versprechen für ein Jahr abgelegt. Es wird jährlich erneuert. Nach fünf Erneuerungen kann das Mitglied das Versprechen

[47] Früher wurde diese Art der Hingabe auch als „2. Grad“ bezeichnet. Um eine fälschliche Einteilung der Mitglieder zu vermeiden, wurden Bezeichnung und Definition geändert.
[48] Das „Ritual“ ist ein Handbuch im Regnum Christi, das die verschiedenen Zeremonien wie Assoziierung (ehemals Beitritt) oder Erneuerung regelt.

auf Lebenszeit ablegen, wenn der Sektionsleiter damit einverstanden ist.

§4. Der Sektionsleiter ist dafür zuständig, dass die Mitglieder, die das Versprechen der Bereitschaft und Hingabe abgelegt haben, die nötige Begleitung und Hilfe erfahren, es treu leben zu können.

§5. Die dafür Verantwortlichen der Föderation legen einen Ausbildungs- und Weiterbildungsweg fest, der diesen Mitgliedern Ziele aufzeigt und entsprechende Hilfen zur Verfügung stellt.

Voraussetzungen, um das Versprechen der Bereitschaft und Hingabe abzulegen

26. §1. Das Mitglied muss

- mindestens 18 Jahre alt sein;
- diesen Schritt in rechter Absicht tun;
- dem Sektionsleiter gut bekannt sein;
- mit dem geistlichen Begleiter einen Weg der Klärung gegangen sein.

§2. Das Versprechen soll in einer Haltung der Demut und Großzügigkeit abgelegt werden, um dem Reich Christi zu dienen und das Regnum Christi zu fördern.

Zulassung

27. Der Kandidat bittet schriftlich um Zulassung zur Ablegung des Versprechens. Für die Zulassung ist der Sektionsleiter zuständig. Zuvor muss er die Meinung seines Rates hören.

Dispens

28. §1. Hat sich ein Mitglied nach reifer Überlegung und mit Hilfe des geistlichen Begleiters für einen anderen Weg entschieden, kann es den Sektionsleiter um Dispens von diesem Versprechen bitten.

§2. Der Dispens muss vom Sektionsleiter schriftlich ausgestellt werden und bleibt als Kopie im Archiv der Sektion.

Übergangsbestimmung

Wenn ein Mitglied mehr als fünf Jahre „Mitglied des zweiten Grades“ (gemäß dem früher üblichen Vokabular) ist und der Sektionsleiter es erlaubt,

kann es das Versprechen auf Lebenszeit (ad vitam)[49] ablegen, ohne die Vorgaben der Nr. 25. §3. dieser Satzung einzuhalten.

Artikel 2. Die Coworker

Die Coworker

29. „Coworker“ werden jene genannt, die ein oder mehrere Jahre vollzeitig und ehrenamtlich der Kirche und dem Regnum Christi im Apostolat dienen.

Kapitel 4. Strukturen und Funktionen im Dienst an den Mitgliedern

Die Teams

30. §1. Das „Team“ besteht normalerweise aus einer Gruppe von Männern oder Frauen ähnlichen Alters, die freundschaftlich verbunden sind und ähnliche Lebensumstände oder Interessen haben. Auch Teams von Ehepaaren sind möglich, die von einem Ehepaar geleitet werden.

§2. Ein „Teamverantwortlicher“ leitet das Team. Er wird für ein bis drei Jahre vom Sektionsleiter eingesetzt. Der Sektionsleiter befragt dazu zuvor seinen Rat und holt die Meinung der Teammitglieder ein. Die Ernennung des Teamverantwortlichen kann erneuert werden.

§3. Die Aufgabe des Teamverantwortlichen besteht darin, das Teamleben zu leiten und zu motivieren. Er soll Vorbild sein und übernimmt Verantwortung, die Teammitglieder auf ihrem Weg der Heiligung, der Weiterbildung und dem Wachstum als Apostel zu begleiten.

§4. Die Teamgröße sollte so gewählt werden, dass alle angemessen begleitet werden, Freundschaften wachsen und alle aktiv teilnehmen können.

Die Gruppen

31. §1. Wenn es mehrere Teams gibt oder wenn es für Ausbildung oder Apostolat besser ist, kann der Sektionsleiter die Teams in „Gruppen“ zusammenfassen.

§2. Jeder Gruppe steht ein Gruppenverantwortlicher vor. Dieser wird für bis zu drei Jahre vom Sektionsleiter ernannt. Dazu muss er die Meinung der Teamverantwortlichen einholen. Die Ernennung kann erneuert werden.

[49] *„Ad vitam“:* ein lateinischer Ausdruck, der „für das ganze Leben“ bedeutet.

Die Sektionen

32. §1. Mehrere Teams und Gruppen bilden eine „Sektion“. Die Sektion[50] fördert das Gebetsleben, die ganzheitliche Ausbildung und ein familiäres Miteinander. Zur Sektion werden neue Mitglieder eingeladen und herzlich aufgenommen. Dort finden Begleitung und Apostolat statt. Alle gemeinsam sind für eine gesunde wirtschaftliche Basis verantwortlich.

§2. Es gibt üblicherweise sechs Sektionen: die der Männer, der Frauen, der jungen Männer, der jungen Frauen, der ECYD-Jungen und der ECYD-Mädchen.

§3. Für die Errichtung oder Schließung einer Sektion in einer Region ist das nationale bzw. territoriale Leitungskollegium der Föderation auf Vorschlag des Regionalleiters verantwortlich. Dabei soll es die gemeinsame Mission, eine bessere Sorge um den Einzelnen und eine effiziente Organisation fördern.

Der Sektionsleiter

33. §1. Für jede Sektion ernennt das nationale bzw. territoriale Leitungskollegium einen Sektionsleiter. Seine Ernennung gilt für drei Jahre und ist erneuerbar. Zuvor befragt das Kollegium den Regionalleiter. Es bleibt gültig, was in der Nr. 52 §1 der Statuten der Regnum-Christi-Föderation festgelegt ist. Die Ernennung kann in Ausnahmefällen für ein oder zwei Jahre erfolgen.

§2. Der Sektionsleiter muss entweder ein Laienmitglied (wenigstens drei Jahre assoziiert) oder ein Mitglied einer föderierten Institution (erfahren in der Sektionsarbeit) sein.

§3. Die Aufgabe des Sektionsleiters besteht darin, die in Nr. 32 §1 dieser Satzung genannten Ziele zu fördern.

Der Rat des Sektionsleiters

34. §1. Dem Sektionsleiter steht ein Rat zur Seite, der aus mindestens vier Laien des Regnum Christi besteht.

§2. Die Mitglieder dieses Rats werden vom Regionalleiter auf Vorschlag des

[50] Meist hat die Sektion einen Ort, wo sich die Teams und Apostolatsgruppen treffen, z.B. ein RC-Zentrum oder ein ApostelHaus. Auch in diesem Sinne – als Örtlichkeit – ist hier die „Sektion“ gemeint.

Sektionsleiters ernannt und bleiben solange im Amt wie der Sektionsleiter. Ihre Ernennung kann erneuert werden.

§3. Der Rat unterstützt den Sektionsleiter in der Entscheidungsfindung. Je nach den Vorgaben dieser Satzung erbittet der Leiter die Zustimmung oder die Meinung des Rates.

Der priesterliche Seelsorger der Sektion

35. §1. Das nationale bzw. territoriale Leitungskollegium ernennt für jede Sektion normalerweise einen Priester als Seelsorger.

§2. Dieser fördert die Feier der Liturgie, den Empfang der Sakramente und hilft bei der geistlichen Formung der Laien mit. Dabei respektiert er die Autorität des Sektionsleiters.

Die Verantwortungsträger

36. §1. „Verantwortungsträger" sind Laien oder Mitglieder der föderierten Institutionen, die besondere Verantwortung in der Leitung der Sektionen und der Ausbildung der Mitglieder innehaben. Sie sind vor allem für geistliche Begleitung, Predigt, Ausbildungsaktivitäten, Leitung der Teams oder Gruppen und Leitung von Apostolaten und Aktivitäten zuständig.

§2. In diesen Aufgaben hängen sie vom Sektionsleiter ab. Er ist dafür verantwortlich, dass sie eine angemessene Befähigung erhalten und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Funktionen gut begleitet werden.

Kapitel 5. Teilhabe der Laien in den Leitungsorganen der Föderation

Teilhabe und Mitverantwortung der Laien

37. Die Laien sind gerufen, das Charisma in Fülle zu leben und Mitverantwortung an Leben und Sendung des Regnum Christi zu tragen. Daher legen die Statuten der Regnum Christi-Föderation fest, dass auch sie an der Leitung der Föderation teilhaben und mit definieren, wie sie als Laien das Charisma leben. Dieses Reglement legt fest, wie diese Teilhabe konkret aussieht.

Artikel 1. Wahl und Teilnahme am General- und Territorialkonvent

Zusatznorm zur Nr. 68 der Statuten der Regnum Christi-Föderation

38. Die Delegierten der Laien für den Generalkonvent werden von und aus

den Delegierten des Territorialkonvents gewählt. Die Anzahl der zu Wählenden wird durch das Reglement des Generalkonvents festgelegt.

Zusatznorm zur Nr. 59 der Statuten der Regnum Christi-Föderation

39. §1. In der Nr. 59 §2 der Statuten der Regnum Christi-Föderation wird eine Befragung vorgesehen. Die delegierten Laien bilden beim Generalkonvent ein eigenes Kollegium, um ihre Meinung kundzutun.

§2. Wenn es beim Generalkonvent um die Genehmigung oder Veränderung des Laien-Reglements geht, haben sie Stimmrecht, wie auch die Mitglieder der föderierten Institutionen (vgl. Statuten der Regnum Christi-Föderation Nr. 59 §3). Dies gilt auch für die Genehmigung oder Veränderung anderer möglicher Dokumente, die sich direkt auf das Leben der Laien beziehen.

Zusatznorm zur Nr. 71 der Statuten der Regnum Christi-Föderation

40. Die Laiendelegierten für den Territorialkonvent werden durch die und aus den Laienmitgliedern des Territoriums gewählt, gemäß einem vom territorialen Leitungskollegium genehmigten Reglement. Zuvor hört das Leitungskollegium die Meinung des Territorialplenums.

Artikel 2. Wahl und Mitarbeit der Laien mit dem internationalen und territorialen Leitungskollegium

Zusatznorm zur Nr. 89 §2. der Statuten der Regnum Christi-Föderation

41. §1. Dem Generalplenum sitzen sechs Laienmitglieder bei. Diese werden aus und von den Laien-Delegierten im Generalkonvent gewählt.

§2. Sollte später einer dieser Laien zurücktreten, ernennt das internationale Leitungskollegium einen Stellvertreter. Zuvor holen sie die Meinung der übrigen Laien-Beisitzer ein.

Festlegung während des Übergangs

Für die Zeit zwischen der Approbation der Statuten der Regnum-Christi-Föderation durch den Heiligen Stuhl und der Durchführung des nächsten Generalkonvents ernennt das internationale Leitungskollegium sowohl die Laienmitglieder, die Beisitzer für das Leitungskollegium sind, als auch die für das Generalplenum.

Zusatznorm zur Nr. 76 §3. der Statuten der Regnum Christi-Föderation

42. Die zwei Laien, die dem internationalen Leitungskollegium beisitzen, werden durch dieses Kollegium aus den sechs Laien des Generalplenums ernannt.

Zusatznorm zur Nr. 21 §3 im Allgemeinen Reglement der Regnum Christi-Föderation

43. Dem territorialen Leitungskollegium sitzen ebenfalls Laienmitglieder bei. Das Leitungskollegium befragt zuvor die Regionalleiter und ernennt dann für drei Jahre. Diese Ernennung kann einmal erneuert werden.

Zusatznorm zur Nr. 33 §2 im Allgemeinen Reglement der Regnum-Christi-Föderation

44. Wird ein Territorialplenum abgehalten, werden neben den beiden Laien-Beisitzern noch ein oder mehrere Laien dazu berufen. Die Berufung geschieht durch das territoriale Leitungskollegium, nach entsprechender Befragung der Regionalleiter.

Interessenskonflikte

45. Sollten die Laienmitglieder, die dem internationalen oder territorialen Leitungskollegium und den entsprechenden Plenarsitzungen beisitzen, bei einer Besprechung in einen Interessenkonflikt geraten, sollen sie sich enthalten. Das Leitungskollegium kann in solchen Fällen die Beteiligung des Laien ablehnen.

Ausgaben derer, die dem Leitungskollegium beisitzen

46. Die Föderation muss die finanziellen Ausgaben tragen, die den Beisitzern der Leitungskollegien in der Ausübung ihres Dienstes erwachsen.

Zweiter Teil. Die Priester, Diakone und Seminaristen des Weltklerus im Regnum Christi

Identität

47. §1. Die „Priester, Diakone und Seminaristen des Weltklerus im Regnum Christi“ sind Seminaristen und Kleriker aus den Diözesen, die auf einen Ruf antworten, ihre Priesterberufung gemäß dem Charisma des Regnum Christi zu leben.

§2. Sie assoziieren sich einzeln mit der Föderation, so wie in dieser Satzung festgelegt.

§3. Sie profitieren von der Spiritualität, den Mitteln zur Heilung und den geistlichen und apostolischen Angeboten und Hilfen, die das Regnum Christi bietet.